



Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen der Feuerwehr



6.003

Merkblatt für die Feuerwehren Bayerns



Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen der Feuerwehr

Zielsetzung des Merkblattes:

Im Merkblatt werden vor allem Empfehlungen und Hinweise zur Absicherung von Einsatzstellen der Feuerwehr ausgesprochen. Eine Übernahme der Vorgehensweise wird auch dem Technischen Hilfswerk, den Rettungsdiensten und anderen Hilfsorganisationen empfohlen.

Anmerkungen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Merkblättern der Staatlichen Feuerwehrschulen auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	6
2	VERANTWORTLICHKEITEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	6
3	VORBEREITENDE AUFGABEN DER FEUERWEHR	8
4	AUSSTATTUNG DER FEUERWEHR ZUR EINSATZSTELLENABSICHERUNG	8
4.1	Persönliche Schutzausrüstung	9
4.2	Sicherungsausrüstungen der Feuerwehr	10
4.2.1	Kfz-Warndreieck und Kfz-Warnleuchte.....	10
4.2.2	Warnflagge / Winkerkelle (Anhaltestab).....	10
4.2.3	Verkehrsleitkegel (Leitkegel).....	11
4.2.4	Faltsignal	12
4.2.5	Warnblitzleuchte	12
4.3	Mobile Warnschwellen (Verkehrssicherungsschwellen)	12
4.4	Gerätesatz „Verkehrsabsicherung Autobahn“	13
4.5	Sichtbarkeit von Fahrzeugen	14
4.6	Fahrzeug-Heckwarnsystem	15
4.7	Verkehrssicherungsanhänger (fahrbare Absperrtafel Zeichen 616)	16
4.8	Sicherungsfahrzeug	17
4.9	Fahrzeug mit Vorwarneinrichtung	18
4.9.1	Vorwarneinrichtung zur Montage auf Dachträger	18
4.9.2	Vorwarnanhänger	18
5	VORBEREITENDE AUFGABEN DER FEUERWEHR	19
5.1	Einsatzvorbereitende Maßnahmen.....	19
5.2	Verhaltensgrundsätze bei der Anfahrt	19
5.3	Verhaltensgrundsätze an der Einsatzstelle.....	20
6	ABSICHERUNG VON EINSATZSTELLEN.....	21
6.1	Begrifflichkeiten	21
6.2	Schutzbereich um ein Feuerwehrfahrzeug	22
6.3	Einsatzstellen auf Straßen bis 50 km/h mit Gegenverkehr, ohne bauliche Trennung	23
6.4	Einsatzstellen auf Straßen bis 100 km/h mit Gegenverkehr, ohne bauliche Trennung	24
6.5	Einsatzstellen mit unübersichtlichem Straßenverlauf.....	27
6.6	Einsatzstellen auf Straßen ab 100 km/h mit baulicher Trennung.....	28
6.6.1	Einsatzstellen auf Straßen ab 100 km/h: Mindestabsicherung	30
6.6.2	Einsatzstellen auf Straßen ab 100 km/h: Absicherung mit Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	32
6.6.3	Einsatzstellen auf Straßen ab 100 km/h: Absicherung mit Vorwarner	34
6.7	Einsatzstellen auf Straßen ab 100 km/h: Weitere Situationen	37

ANLAGEN.....	46
Anlage 1: Abkürzungen und Begriffe	46
Anlage 2: Verkehrssicherungshaspel	47
Anlage 3: Hinweise auf Reaktionszeiten und Bremswege bei verschiedenen Geschwindigkeiten und unterschiedlichen Straßenverhältnissen	48
Anlage 4: Vollzug der StVO.....	48
Anlage 5: Auszüge aus der StVO.....	51

1 EINLEITUNG

Das Merkblatt richtet sich an die Feuerwehren. Anderen Organisationen, wie Technischem Hilfswerk oder Rettungsdiensten wird eine ähnliche Vorgehensweise empfohlen.

2 VERANTWORTLICHKEITEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Einsatz- und Übungsstellen der Feuerwehren im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen müssen zum Schutz der Einsatzkräfte (Feuerwehrbereich) und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Verkehrsbereich) abgesichert werden.

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration werden folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben, die im Einzelfall den örtlichen Verhältnissen und der Verkehrssituation entsprechend angepasst werden müssen.

Trifft die Polizei nach der Feuerwehr an der Einsatzstelle ein, beschränkt sie sich in der Regel nur noch auf die Prüfung, ob ergänzend zu den vorläufigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen der Feuerwehr zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Verkehrsbereich) – oder anderer Rechtsgüter – eine weitere oder andere Sicherung oder Lenkung des Verkehrs erforderlich ist.

Die rechtlichen Grundlagen enthalten

- **Art. 24 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und**
- **Art. 7 a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk).**

Art. 24 BayFwG (Einsatzstelle)

Platzverweisung

¹ „Soweit die Polizei nicht zur Verfügung steht, können Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade das Betreten der Schadensstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der Einsatz behindert würde. ²Unmittelbarer Zwang durch körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf entsprechend den Art. 75 Abs. 1 und 3, Art. 77 Abs. 2, Art. 78 Abs. 1, 2 und 3, Art. 79, 80, 81 des Polizeiaufgabengesetzes angewendet werden.

Art. 7 a ZustGVerk (Verkehrsregelung)

Feuerwehr und Technisches Hilfswerk

¹ Zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen dürfen – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei – Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder die von ihnen im Einzelfall damit beauftragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer die **Befugnisse der Polizei** nach § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 2 StVO und der **Straßenverkehrsbehörde** nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen. ² Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich. ³ Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.

Mit der Einführung des vorstehenden Art. 7 a in das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrsweisen sind die Befugnisse der Feuerwehren auf den Verkehrsbereich erweitert: Die Feuerwehr (und das Technische Hilfswerk) hat nun zusätzlich das Recht zur Verkehrsregelung.

Hierzu gehören:

- Erteilung von Zeichen und Anweisungen (§ 36 Abs. 1 StVO) zur Regelung des Verkehrs; eine Nichtbefolgung dieser Zeichen und Weisungen ist ordnungswidrig
- Regelung des Verkehrs durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen (§ 44 Abs. 2 StVO)
- Bei **Gefahr im Verzug** auch die Aufstellung von transportablen Verkehrszeichen als vorläufige Maßnahme zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (§ 44 Abs. 2 StVO); Übungen können auch als „Einsatzstellen“ angesehen werden

Die Polizei hat hinsichtlich der Verkehrsregelung die Federführung und insoweit die alleinige Entscheidungsgewalt.

Die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ schreibt in § 15 (3) vor, dass Feuerwehrdienstleistende, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, durch geeignete Maßnahmen geschützt werden müssen. Die DGUV-Regel 105-049 konkretisiert diese Maßnahmen in § 15 (3) und benennt hierfür Absperr- und Warnmaßnahmen. Verschiedene Beispiele für Warn- und Absperrmaßnahmen werden aufgeführt.

Die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen“ (RSA) beschreiben die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Arbeitsstellen auf öffentlichen Straßen. Im Gegensatz dazu ist eine Einsatzstelle der Feuerwehr als kurzfristige und nicht planbare Maßnahme auf einer öffentlichen Verkehrsfläche anzusehen. Sie ist damit keine Arbeitsstelle im Sinne der RSA. Für Feuerwehren ist diese Richtlinie damit nicht verbindlich.

Bei Übungen im öffentlichen Straßenverkehr sind ebenfalls ausreichende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die geplanten Maßnahmen sind mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Dies gilt insbesondere bei Übungen außerhalb geschlossener Ortschaften und auf innerörtlichen Straßen mit erhöhtem Gefahrenpotential.

Generell gilt:

Für die Absicherung von Gefahrenstellen im öffentlichen Straßenraum ist der Straßenbau- lastträger (z. B. Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei/Bauhof) zuständig. Sobald der Träger der Straßenbaulast die Absperrmaßnahmen übernommen hat, können nach Absprache die Absperrmaßnahmen der Feuerwehr abgebaut werden.

3 VORBEREITENDE AUFGABEN DER FEUERWEHR

Das Anforderungsprofil der einzelnen Feuerwehr ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Um die Verkehrssicherheit an der Einsatzstelle zu gewährleisten, wird empfohlen, das vorgehaltene Absicherungsmaterial der Feuerwehr in Art und Anzahl den örtlichen Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Die Feuerwehren müssen in ihrem Ausrückebereich die notwendigen Ortskenntnisse und Kenntnisse im Verkehrsbereich des Einsatzgebietes besitzen. Dies gilt besonders für Feuerwehren, denen nach Art. 17 Abs. 3 BayFwG Abschnitte von Straßen ab 100 km/h zugeteilt sind. Hier sind besondere Kenntnisse über geeignete Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge notwendig. Hierzu führen die Feuerwehren zusammen mit den Straßenbaulastträgern, wenn nötig mit der Autobahn GmbH / Kreisverwaltungsbehörden und den Polizeidienststellen Gespräche und ggf. Erkundungsfahrten durch. Insbesondere sind hierfür neben den Anschlussstellen die behelfsmäßigen, nichtöffentlichen Zufahrten (z.B. Behelfszufahrten), Straßen, Brücken, Durchfahrten und Wege in unmittelbarer Nähe der Autobahn zu erkunden und deren Nutzbarkeit zu bewerten.

Die Straßenbaulastträger sollen den zuständigen Feuerwehren auf Anforderung jeweils Zugangsmöglichkeiten für gesperrte Behelfszufahrten oder Behelfsausfahrten sowie für die Tore in den Wildschutzzäunen überlassen.

Bei Einsätzen auf Autobahnen ist nach Möglichkeit zusätzlich zu den aktiv im Einsatz eingebundenen Fahrzeugen ein möglichst schweres Feuerwehrfahrzeug für Sicherungsmaßnahmen (Sicherungsfahrzeug) einzusetzen. Auf autbahnhähnlich ausgebauten Straßen, Kraftfahrstraßen und Straßen außerhalb von geschlossenen Ortschaften wird der Einsatz eines geeigneten Sicherungsfahrzeugs ebenfalls empfohlen (siehe Kapitel 6.4 und 6.6).

Bei Einsätzen auf Straßen ab 100 km/h sollte der Verkehrssicherungsanhänger und ein Fahrzeug mit Vorwarneinrichtung nach Baurichtlinie Bayern eingesetzt werden (siehe Kapitel 4.7 – 4.9).

Die benötigten Einsatzmittel sind in der Erstalarmierung zu berücksichtigen.

Alle Feuerwehrdienstleistenden sollen regelmäßig, mindestens aber einmal innerhalb von 12 Monaten zur Thematik „Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen“ eine Unterweisung erhalten.

4 AUSSTATTUNG DER FEUERWEHR ZUR EINSATZSTELLENABSICHERUNG

Bei den hier aufgelisteten Ausrüstungsgegenständen zur Absicherung von Einsatzstellen handelt es sich um zugelassene und genormte Materialien, welche auch meist nur ein Teil der Normbeladungen von Feuerwehrfahrzeugen sind. Daraus ergibt sich die Art und Anzahl der zur Verfügung stehenden Sicherungsausrüstungen. Diese sollten jedoch den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.

Neben Art und Anzahl des Absicherungsmaterials der Feuerwehr wird eine einsatzgerechte Verladung auf den Fahrzeugen empfohlen.

Die Anordnung auf der verkehrsabgewandten Fahrzeugseite oder je nach Fahrzeug mittels Verkehrssicherungshaspel am Fahrzeugheck ist anzustreben.

Schnelle und ergonomische Entnahmemöglichkeiten mit geringen Rüstzeiten sind hier zu berücksichtigen. Dabei ist sorgfältig auf die Einhaltung der jeweiligen zulässigen Gesamtmasse der Feuerwehrfahrzeuge zu achten.

4.1 Persönliche Schutzausrüstung



Abb. 1

Warnweste nach
EN ISO 20471
(Klasse 2)

Abb. 2

Einsatzkleidung nach
EN ISO 20471
(Klasse 3)

Feuerwehrdienstleistende müssen im Einsatzdienst und zu Ausbildungszwecken eine geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei Einsätzen auf öffentlichen Straßen müssen im ungesicherten Bereich (Auf- und Abbau der Verkehrsabsicherung) von den Einsatzkräften Warnwesten nach EN ISO 20471 getragen werden. Dies gilt nicht, wenn bereits die Schutzkleidung diese Anforderung erfüllt.

Warnwesten müssen der EN ISO 20471 (Klasse 2) entsprechen und können die Aufschrift „Feuerwehr“ besitzen (DIN EN 471 wurde durch EN ISO 20471 ersetzt). Die Schutzwirkung kann auch mit geeigneter Schutzkleidung erzielt werden. Die Klasse 2 stellt den Mindeststandard dar. Die Klasse 3 bietet eine bessere Erkennbarkeit.

Dies ist auch dem Schreiben der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. vom Januar 2019 zu entnehmen:

KUVB Information:
Warnwirkung von Feuerwehrschutzkleidung



t1p.de/l5ecy

Das Erreichen der Warnwirkung wird bei Einsatzkleidung bzw. Warnwesten nur erreicht, wenn:

- diese geschlossen getragen werden
- Reflexelemente nicht verschmutzt oder beschädigt sind

Beim Tragen einer Funktionsweste (Gruppenführer, Zugführer, etc.) ist darauf zu achten, dass diese ebenfalls eine entsprechende Warnwirkung erzielt. Westen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sollten im ungesicherten Bereich nicht verwendet werden.

DGUV Information: Feuerwehrschutzkleidung –
Tipps für Beschaffer und Benutzer,
Anhang 3 „Wahrnehmbarkeit und Erkennbarkeit“



t1p.de/1flj3

4.2 Sicherungsausrüstungen der Feuerwehr

Bei den nachfolgend genannten Sicherungsausrüstungen handelt es sich um amtliche Zeichen nach StVO. Sie sind somit für Verkehrsteilnehmer bindend. Feuerwehren sollten daher zur Absicherung von Einsatzstellen nur Ausrüstungen verwenden, die der StVO genügen und eine entsprechende Zulassung, beispielsweise durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), besitzen.

Nicht jedes aufgeführte Einsatzmittel ist in der verwendeten Anzahl auf Feuerwehrfahrzeugen gemäß deren Normung verlastet. Die im Merkblatt verwendete Anzahl richtet sich nach Vorga-

ben und Empfehlungen der Unfallversicherungen und der Feuerwehrdienstvorschriften.

Grundsätzlich sollte der Ladezustand aller mit Batterie betriebenen Warneinrichtungen regelmäßig in einem engen Turnus auf ausreichend Energie sowie Funktionsfähigkeit überprüft werden. Ladeeinrichtungen sind ebenfalls auf Funktionsfähigkeit hin regelmäßig zu kontrollieren. Die Vorhaltung von ausreichend Ersatzbatterien sollte jede Feuerwehr individuell abwägen.

4.2.1 Kfz-Warndreieck und Kfz-Warnleuchte

Die Beschaffenheit und Mitführpflicht des Kfz-Warndreiecks und der Kfz-Warnleuchte wird im § 53a StVZO (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) beschrieben.

Auf Feuerwehrfahrzeugen sind nach Norm je zwei Kfz-Warndreiecke und Kfz-Warnleuchten mit orangefarbenem Blinklicht vorgesehen. Diese sollen zum Hinweis auf eine Gefahrenstelle im Straßenverkehr eingesetzt werden.

Zu deren Einsatz regelt die FwDV 1 Folgendes: „Warndreieck und Warnleuchte sind zum Absichern von Einsatzstellen auf Autobahnen nicht auffällig genug. In der Regel sind zusätzlich mitgeführte Verkehrszeichen oder Faltsignale zu verwenden.“

4.2.2 Warnflagge / Winkerkelle (Anhaltestab)

Warnflaggen und Winkerkellen sollten möglichst nur innerorts und auf Straßen mit geringen Geschwindigkeiten eingesetzt werden.

Hierbei ist auf besondere Gefahren im ungesicherten Verkehrsbereich zu achten.



Abb. 3

Kfz-Warndreiecke, Kfz-Warnleuchten und Faltsignal mit Aufschrift „Feuerwehr“

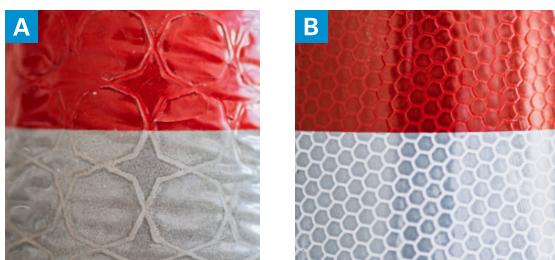
4.2.3 Verkehrsleitkegel (Leitkegel)

Verkehrsleitkegel sind Verkehrseinrichtungen, die für den vorübergehenden Einsatz im Verkehrsraum vorgesehen sind. Die Anforderungen an Verkehrsleitkegel werden in verschiedenen Regularien beschrieben². Verkehrsleitkegel sind entsprechend Verkehrszeichen 610 nach StVO und nach TL-Leitkegel der BASt für die Feuerwehren zugelassen.

Hierbei wird zwischen visuellen und konstruktiven Anforderungen unterschieden.

Visuelle Anforderungen:

Die Farbfläche der Verkehrsleitkegel ist in drei rote und zwei weiße, jeweils gleich große Ringe, aufgeteilt. Die Farbfläche besteht aus voll-retroreflektierendem Material, das die Lichtstrahlen bei Tag und bei Nacht wieder zur Lichtquelle zurückwirft. Hierbei wird in Reflexions- bzw. Rückstrahlklasse unterschieden:



- **Typ A** = Mindestanforderung, Straßen bis 100 km/h (vergleichbar Klasse RA1 Aufbau A, ehemals Typ I)
- **Typ B** = höhere Anforderung, Straßen über 100 km/h (vergleichbar Klasse RA2 Aufbau B, ehemals Typ II)

In Anlehnung an die RSA 21 wird für die Feuerwehren ausschließlich die Verwendung des Typ B empfohlen. Die Anzahl der mitgeführten Leitkegel und deren Bauform sind an die Straßenkategorie des Ausrückebereichs der jeweiligen Feuerwehr und an die Empfehlungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 anzupassen.



Abb. 4

Leitkegel 500 mm, 750 mm und 750 mm mit Leitkegelleuchte und Warnblitzleuchten

Konstruktive Anforderung:

Für den Einsatz im öffentlichen Verkehrsraum zur Absicherung von Einsatzstellen der Feuerwehr werden Verkehrsleitkegel empfohlen, die unter anderem die nachfolgend aufgeführten konstruktiven Eigenschaften aufweisen:

- Größe/Höhe: 500 mm oder 750 mm
- unterschiedliche Gewichtsklassen
- zweiteilig, bestehend aus Kegelkörper und schwerer Fußplatte
- Aufnahmemöglichkeit für Leitkegelleuchte
- Griffmulde am Kopf

Zu beachten ist, dass faltbare Verkehrsleitkegel (Faltleitkegel) unzulässig sind, da diese aktuell nicht den Prüfanforderungen der BASt entsprechen.

BASt: Liste positiv geprüfter Leitkegel



Leitkegel werden gem. den Technischen Lieferbedingungen (DIN EN 13422, TL-Leitkegel) in zwei Gewichtsklassen eingeteilt, die je nach Bauhöhe des Kegels entsprechende Mindestwerte definieren. In Anlehnung an die RSA 21 wird für die Feuerwehren die Verwendung der Klasse III empfohlen.

2 Straßenverkehrsordnung (StVO), Allgemeine, Technische Lieferbedingungen für Leitkegel (TL-Leitkegel) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) - Liste der nach den Technischen Lieferbedingungen für Leitkegel positiv geprüften Leitkegel (BASt), Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), DIN EN 13422

Mindestgewicht [kg]		
Höhe [mm]	Klasse II	Klasse III
750	4,0	5,0
500	1,9	2,5

Mit der Bauform wird die Höhe der Verkehrsleitkegel beschrieben. Für Feuerwehren werden zwei unterschiedliche Höhen verwendet, die abhängig von den Einsatzgebieten sind. Während die Bauform 750 mm auf Straßen ab 100 km/h gemäß RSA verwendet werden sollen, ist die Bauform 500 mm entsprechend auf allen anderen Straßen einsetzbar.

Ergänzend einsetzbare Materialien:

Ergänzend zu Verkehrsleitkegeln der Bauform 750 mm können Leitkegelleuchten mit folgenden Eigenschaften eingesetzt werden:

- Lichttechnische Zulassung gemäß TL-Warnleuchten 90 notwendig.
- Durch die Verwendung von Leitkegelleuchten mit möglichst bodennahen Batterien kann die Standsicherheit erhöht werden.

4.2.4 Faltsignal

„Warndreieck und Warnleuchte sind zum Absichern von Einsatzstellen auf Autobahnen nicht auffällig genug. In der Regel sind zusätzlich mitgeführte Verkehrszeichen oder Faltsignale zu verwenden.“¹

Hinweise zur konstruktiven und visuellen Ausführung von Faltsignalen liefert die DIN 14800 – 18 – Beiblatt 11 „Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 18: Zusatzbeladungssätze für Löschfahrzeuge; Beiblatt 11 Beladungssatz K, Verkehrssicherung.“ Danach entsprechen Faltsignale dem Zeichen 101 nach StVO, haben eine Seitenlänge von 900 mm und bestehen aus beschichtetem Kunststoffgewebe. Es werden Faltsignale mit dreiseitigem Warnzeichen mit Aufschrift „Feuerwehr“ empfohlen. Das Kunststoffgewebe muss entweder retroreflektierende oder fluoreszierende Eigenschaften aufweisen und auf einem stabilen Stativ aus verzinktem

Stahl gespannt sein. Die Aufbewahrung erfolgt zusammengerollt in einem Futteral ebenfalls aus Kunststoffgewebe. Weitere Ausführungsvarianten sowie Anbauelemente werden im Fachhandel angeboten und sollten erst nach Durchführung einer Risikoanalyse eingesetzt werden.

Die Anzahl der mitgeführten Faltsignale und deren Bauform sind an die Straßenkategorie des Ausrückebereichs der jeweiligen Feuerwehr und an die Empfehlungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 anzupassen.

4.2.5 Warnblitzleuchte

Warnblitzleuchten dienen u. a. zur Vorwarnung auf eine Gefahrenstelle.

Vor allem bei Dunkelheit unterstützen diese die bessere Warnung vor einer Gefahrenstelle. Sie sind auch bei Tag einzusetzen.

Zur Notwendigkeit der Warnblitzleuchte beschreibt die FwDV 1 Folgendes:

„Warndreieck und Warnleuchte sind zum Absichern von Einsatzstellen auf Autobahnen nicht auffällig genug. In der Regel sind zusätzlich mitgeführte Verkehrszeichen oder Faltsignale zu verwenden. Zum Sperren von Fahrspuren (ungefähr 200 m vor der Einsatzstelle) sind Verkehrsleitkegel in Verbindung mit Blitzleuchten zu verwenden. Für eine Fahrspur sind in der Regel fünf Leitkegel und mindestens zwei Blitzleuchten zu verwenden, für die Sperrung von zwei Fahrspuren fünf bis sieben Leitkegel und mindestens drei Blitzleuchten.“²

Die Anzahl der mitgeführten Warnblitzleuchten und deren Bauform ist somit an die Straßenkategorie des Ausrückebereichs der jeweiligen Feuerwehr und die Empfehlungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 anzupassen.

In der Regel sind Warnblitzleuchten des Typs WL 4 mit gelbem Blinklicht in blitzender Ausführung zu verwenden.

¹ Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (FwDV 1), Seite 154

² Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (FwDV 1), Seite 154 f.

4.3 Mobile Warnschwellen (Verkehrssicherungsschwellen)

Der Einsatz von mobilen Warnschwellen durch Einsatzkräfte der bayerischen Feuerwehren wird als äußerst risikobehaftet beurteilt.

Mit Blick auf den Aufenthalt von Einsatzkräften in ungesicherten Bereichen während der Einbringung und dem Rückbau, verbunden mit dem dadurch erhöhten Unfallrisiko für Einsatzkräfte, wird der Einsatz von Warnschwellen durch die Feuerwehren nicht empfohlen.

4.4 Gerätesatz „Verkehrsabsicherung Autobahn“

Der Gerätesatz „Verkehrsabsicherung Autobahn“ umfasst eine Grundausstattung an Gerätschaften für Sicherungsmaßnahmen der Feuerwehren auf Straßen ab 100 km/h.

Als Mindestbeladung an Absicherungsmaterial ist für den Gerätesatz Verkehrsabsicherung folgender Umfang vorgesehen:

- 10 Stück Leitkegel, 750 mm hoch
- 4 Stück Leitkegelleuchte zu oben aufgeführten Leitkegel passend, ggf. einschließlich Versorgungsteil im Leitkegelfuß
- 3 Stück Faltsignal, 900 mm Schenkellänge
- 3 Stück Warnblitzleuchte
- Optional 1 Stück Transportkarren für Leitkegel

Empfohlen wird dieser für Feuerwehren, die nach Alarmplan auf Straßen ab 100 km/h zum Einsatz kommen. Er kann auch zum Absichern von Einsatzstellen auf anderen Straßen eingesetzt werden.

Dieser Gerätesatz ist Bestandteil der Beladung eines Verkehrssicherungsanhängers. Er kann auch in den Geräteraum von Feuerwehrfahrzeugen oder auf speziellen Haspeln mitgeführt werden.

Der Einsatz von Haspeln zur Verlastung von Geräten zur Verkehrsabsicherung vereinfacht die Entnahme dieser und kann den Aufbau von Verkehrssicherungsmaßnahmen beschleunigen. Dadurch wird die Zeit verkürzt, in der Einsatzkräfte in besonders gefährdeten Bereichen tätig werden müssen. Verschiedene Vorteile können der nachfolgenden Liste entnommen werden:

- Alle benötigten Gerätschaften befinden sich zur Entnahme an einem Ort
- Geringer Personalaufwand
- Der Aufbau der Sicherungsmaßnahmen kann in kürzerer Zeit erfolgen
- Schwere Gerätschaften müssen nicht zum Verwendungsort getragen werden
- Unterstützende Gerätschaften können zusätzlich verlastet werden
- Die Verkehrssituation kann immer von einer der beiden Einsatzkräfte beobachtet werden

Weitere Informationen finden Sie zudem in der Anlage 2, Verkehrssicherungshaspel.



Abb. 5
Verkehrssicherungshaspel

4.5 Sichtbarkeit von Fahrzeugen

Abb. 6

Konturmarkierung
und Heckbeklebung



Konturmarkierung

Um die Erkennbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen bei Dunkelheit für andere Verkehrsteilnehmer deutlich zu verbessern, darf gemäß § 53 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 StVZO u. a. an Feuerwehrfahrzeugen – unabhängig von der Länge – eine Konturmarkierung angebracht werden.

Die Markierung muss den Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 104 entsprechen (z. B. retroreflektierend). Zusätzlich ist die Konturmarkierung in der Norm für Feuerwehrfahrzeuge DIN 14502-3 beschrieben.

Heckbeklebung

Um das Erscheinungsbild und die Erkennbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen (auch am Tag) insbesondere für den rückwärtigen Straßenverkehr auffälliger zu gestalten, darf eine Streifenmarkierung im Winkel von 45° abwechselnd in den Farben rot und gelb oder rot und weiß angebracht werden. Die genannten Farbfolien müssen jeweils retroreflektierend ausgeführt werden und eine Breite von ca. 100 mm aufweisen. In den Fahrzeugpapieren ist diese Ausnahmegenehmigung fahrzeugbezogen zu dokumentieren. Die genauen Anforderungen sind in der Arbeitsanleitung – Farbgebung, Konturmarkierung und zusätzliche Applikationen an Feuerwehrfahrzeugen, Az. VII / 6a-7320 a49a / 46 / 3 des StMWi vom 3.2.2011 enthalten.

4.6 Fahrzeug-Heckwarnsystem

Gemäß § 52 Abs. 11 StVZO dürfen u. a. Feuerwehrfahrzeuge mit einem Heckwarnsystem ausgestattet werden. Die Kennleuchten für gelbes Blinklicht dürfen aus höchstens drei Paar horizontal wirkenden gelben Blinkleuchten bestehen.



Die gelben Blitzleuchten mit einer Hauptabstrahlrichtung nach hinten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Kategorie X der Nummer 1.1.2 der ECE-Regelung Nr. 65
- Synchron blinken
- Im oberen Bereich des Fahrzeughecks symmetrisch zur Fahrzeulgängsachse angebracht
- Unabhängig von der Fahrzeugbeleuchtung einschaltbar
- Dürfen nur im Stand oder bei Schrittgeschwindigkeit verwendet werden
- Eine Kontrollleuchte muss im Fahrerhaus den Betrieb des Heckwarnsystems anzeigen
- Dürfen nur zur Absicherung einer Einsatzstelle verwendet werden

Abb. 7

Beispiel für ein Fahrzeug-Heckwarnsystem mit 4 Blinkleuchten

4.7 Verkehrssicherungsanhänger (fahrbare Absperrtafel Zeichen 616)

Der Verkehrssicherungsanhänger (VSA) ist für die Feuerwehr in Bayern zugelassen. Außer zur Absicherung der Einsatzstelle dient ein VSA auch als Trägerfahrzeug für Sicherungsausrüstung. Die großen reflektierenden Flächen der Schilderwand und der gleichzeitige Einsatz der Blitz- und Blinkleuchten erreichen eine weitreichende optische Warnung. Der VSA ist in Verbindung mit einem möglichst schweren Zugfahrzeug einzusetzen.

Der Umfang der Beladung ist der Technischen Baubeschreibung zu entnehmen und umfasst unter anderem:

- 12 Stück Leitkegel – Zeichen 610, voll retroreflektierend (nach § 43 StVO, TL Leitkegel), 750 mm hoch
- 4 Stück Leitkegelleuchte zu oben aufgeführten Leitkegeln passend, ggf. einschließlich Versorgungsteil im Leitkegelfuß
- 3 Stück Faltsignale mit 900 mm Schenkelänge (Zeichen 101 StVO und Aufschrift „Feuerwehr“)
- 3 Stück Warnblitzleuchten
- 1 Stück kleiner Transportkarren für Leitkegel

Der Einsatz eines VSA im öffentlichen Verkehr dient der erforderlichen Sicherung von Einsatzstellen.

Abb. 8
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)

Empfohlen wird dieser für Feuerwehren, die nach Alarmplan auf Straßen ab 100 km/h zum Einsatz kommen. Er kann auch zum Absichern von Einsatzstellen auf anderen Straßen eingesetzt werden.

Zugelassene Ausführung:

Verkehrssicherungsanhänger nach Baurichtlinie Bayern bzw. mit Zeichen 616 StVO.



Fahrzeuge der
Feuerwehren in Bayern



Der VSA ist für Straßen ohne Gegenverkehr konzipiert. Sollte der VSA ausnahmsweise auf Straßen mit Gegenverkehr zum Einsatz kommen, darf nur das Blinkkreuz gegeben werden.

4.8 Sicherungsfahrzeug

Zusätzlich zu den Sicherungsgeräten sollte auch ein möglichst schweres Sicherungsfahrzeug zur Absicherung der Einsatzstelle eingesetzt werden. Dies ist vor allem auf Straßen ab 100 km/h notwendig. Das Sicherungsfahrzeug schafft hierdurch eine Sicherheitszone als zusätzlichen Schutzbereich. Diese Zone ist als Gefahrenbereich zu betrachten und muss freigehalten werden. Das Sicherungsfahrzeug dient in der Regel als Zugfahrzeug für den Verkehrssicherungsanhänger.

Rücken an eine Einsatzstelle noch weitere Kräfte an, so ist bereits bei der Bestimmung des Aufstellorts ein entsprechend größerer Abstand der Sicherheitszone einzuplanen, damit diese im Endstadium ca. 200 m nicht unterschreitet. Ausschlaggebend hierfür ist das letzte aktiv im Einsatz eingebundene Fahrzeug.

Das Sicherungsfahrzeug darf nicht zur Erfüllung des Einsatzauftrages an der Einsatzstelle eingesetzt werden. Das Fahrzeug dient ausschließlich der Sicherstellung der Sicherheitszone und zur Absicherung an der Einsatzstelle.

Das Fahrzeug ist nach Aufstellung umgehend zu verlassen. Es bleibt über die Einsatzdauer unbesetzt! Die Einsatzkräfte verlassen den Gefahrenbereich und begeben sich in einen sicheren Bereich.

Der Lenkeinschlag am Sicherungsfahrzeug sollte immer in Richtung der verkehrsabgewandten Seite zeigen.

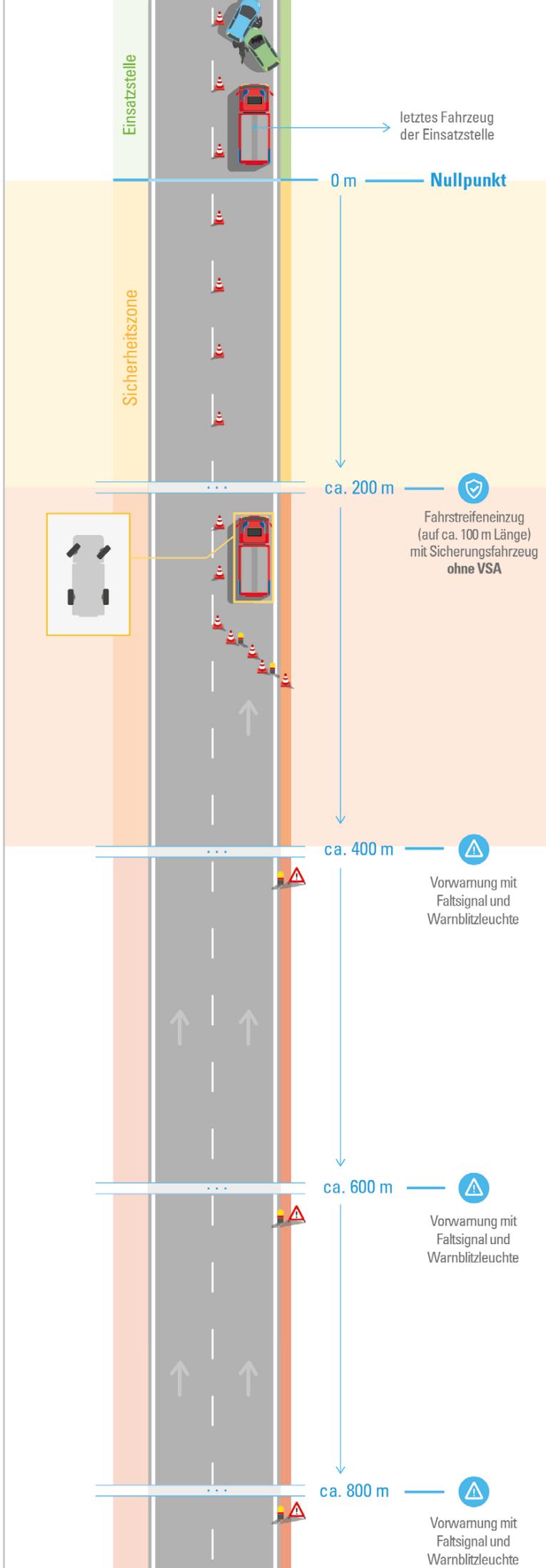


Abb. 9

Schema
„Sicherungsfahrzeug –
Sicherheitszone“

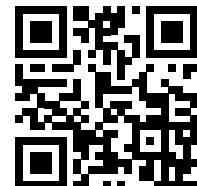
4.9 Fahrzeug mit Vorwarneinrichtung

Vorwarnungen haben den Zweck, nachfolgende Verkehrsteilnehmer frühzeitig auf eine Einsatzstelle hinzuweisen. Der Verkehrsteilnehmer hat damit Zeit, die Geschwindigkeit seines Kraftfahrzeuges zu reduzieren. Die Vorwarnung kann mittels Warndreiecken, Faltsignalen oder VSA erfolgen.

Zusätzlich kann auf der öffentlichen Verkehrsfläche ein Fahrzeug mit fest installierter Vorwarneinrichtung eingesetzt werden.

Die Mindestanforderungen für Vorwarneinrichtungen finden Sie in der Technischen Baubeschreibung des StMI.

Technischen Baubeschreibungen (StMI)



t1p.de/2ls0u

Abb. 10
Fahrzeug mit Vorwarneinrichtung



Diese besteht aus elektromotorisch auf-/abklappbarer LED-Matrix. Mit dieser darf das Zeichen 101 nach StVO „Gefahrenstelle“ und der Text „Unfall“ oder „Feuerwehr“ angezeigt werden. Im Fahrbetrieb ist die Anzeige eingeklappt. Bei der Ankunft an der Einsatzstelle muss die Anzeigetafel unverzüglich aufgeklappt werden. Der Lenkeinschlag ist zur verkehrsabgewandten Seite auszuführen. Das Fahrzeug ist nach Aufstellung umgehend zu verlassen.

4.9.2 Vorwarnanhänger

Abb. 11
Schematische Darstellung an einem Vorwarnanhänger

Dieser besteht aus einer elektromotorisch auf-/abklappbarer LED-Matrix, die während der Fahrt per Fernbedienung in Betrieb genommen werden kann. Die Fernbedienung soll sich vor Antritt der Fahrt im Zugfahrzeug befinden. Die lichttechnische Anlage kann in drei Matrizen aufgeteilt werden.

Mit der oberen Matrix darf das Zeichen 101 nach StVO „Gefahrenstelle“ angezeigt werden. Die mittlere Matrix dient der Verkehrslenkung und darf das Zeichen 531 der StVO „Einengungszeichen“ anzeigen. Der Lenkeinschlag des Zugfahrzeugs ist zur verkehrsabgewandten Seite auszuführen. Das Fahrzeug ist nach Aufstellung umgehend zu verlassen.



5 VORBEREITENDE AUFGABEN DER FEUERWEHR

5.1 Einsatzvorbereitende Maßnahmen

Straßen sind öffentlicher Verkehrsraum, der in Verbindung mit Einsatzstellen der Feuerwehr Gefahren durch und für den fließenden Verkehr hervorruft. Hierbei sind Straßen als Objekte betrachtbar, für die im Vorfeld Einsatzpläne erstellt werden können. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf bauliche Besonderheiten, wie Trennung der Fahrstreifen, Auf- und Abfahrten des öffentlichen Verkehrs, spezielle Zufahrten für Fahrzeuge von Behörden und Hilfsorganisationen sowie Topographie des Geländes und Richtungsverläufe zu richten. Mit Planungsmaßnahmen kann im Vorfeld der Umfang der zu alarmierenden Einsatzmittel festgelegt werden, die notwendig sind, um die Einsatzsituationen sicher und zielgerichtet bewältigen zu können.

Bereits bei der Beschaffung sollten die Besonderheiten des Ausrückebereichs berücksichtigt und bei Bedarf im Vorfeld bereits notwendige Ergänzungen zur Standardbeladung der Fahrzeuge vorgenommen werden. Ebenso hilfreich wie sinnvoll ist die Platzierung der zur Verkehrsabsicherung notwendigen Gerätschaften an

strategisch sinnvollen Stellen im Fahrzeug, so dass die Entnahme nicht nur unfallfrei, sondern auch besonders zügig erfolgen kann.

Zur Überwindung größerer Distanzen bei der Platzierung von Warngerät kann auf Transporthilfen wie Verkehrssicherungshaseln, Rollcontainer, etc. zurückgegriffen werden. Die Vorteile von Verkehrssicherungshaseln wurden bereits im Kapitel 4.4 Gerätesatz „Verkehrsabsicherung Autobahn“ und in Anlage 2 „Verkehrssicherungshaspel“ aufgeführt.

Die baulichen Varianten, der für die Verkehrsabsicherung an Einsatzstellen einsetzbaren Gerätschaften sowie deren ergänzende Armaturen sind vielfältig und benötigen eine regelmäßige Kontrolle, vor allem, wenn diese mit Batterien betrieben sind.

5.2 Verhaltensgrundsätze bei der Anfahrt

Wie jeder Verkehrsteilnehmer ist auch der Fahrer eines Feuerwehrfahrzeugs stets zur Aufmerksamkeit verpflichtet. Besonders gilt dies bei Einsatzfahrten mit blauen Blinklicht und Einsatzhorn. Sonderrechte dürfen nach § 35 Absatz 8 StVO

„...nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.“

Zusätzlich sind weitere wichtige Verhaltensregeln auf der Anfahrt zu beachten:

- Zur Inanspruchnahme des Wegerechts muss blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet werden.
 - Bei der Einsatzfahrt zwischen haltenden Fahrzeugen ist besonders vorsichtig zu fahren. (z.B. Rettungsgasse)
-
- Ein Überfahren von roten Ampeln darf nur mit niedriger Geschwindigkeit erfolgen, bereits vor dem Nahbereich der Signalanlage muss diese reduziert; ggf. muss angehalten werden. Ähnliches gilt für Kreuzungen und Einmündungen, wenn nicht feststeht, dass diese frei befahrbar sind.
 - Bei Einsatzfahrten mit Staubildung ist grundsätzlich die Rettungsgasse zu nutzen. Seitenstreifen nur im Ausnahmefall benutzen, wenn Rettungsgasse nicht befahrbar ist.
 - Ein Fahren entgegen der Fahrtrichtung oder ein Rückwärtsfahren außerhalb des abgesicherten Bereiches ist zu vermeiden.
 - Eine Annäherung an Einsatzstellen erfolgt mit reduzierter Geschwindigkeit, so dass sich der Einheitsführer in erhöhter Position einen ersten Überblick über die Einsatzstelle verschaffen kann.

5.3 Verhaltensgrundsätze an der Einsatzstelle

Durch sein persönliches Verhalten trägt jeder Feuerwehrdienstleistende zusätzlich zu den getroffenen Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit an der Einsatzstelle bei.

- Der Einheitsführer ist für die Sicherheit seiner Mannschaft verantwortlich. Er befiehlt die notwendigen Maßnahmen zur Absicherung der Einsatzstelle gegen andere Verkehrsteilnehmer.
- Selbst der abgesicherte Verkehrsraum bringt ein Risiko für die Feuerwehrdienstleistenden mit sich und ist immer als Gefahrenbereich zu betrachten.
- Mindestalter der Feuerwehrdienstleistenden für Absperr- und Sicherungsmaßnahmen: 18 Jahre.
- Alle Feuerwehrdienstleistenden tragen geeignete Warnkleidung.
- Fahrzeugleuchten einschalten: Abblendlicht, Umfeldbeleuchtung, Warnleuchten für blaues Blinklicht, Warnblinklicht, ggf. Heckwarnsystem; bei Einsatzfahrzeugen mit nach vorne gerichteten Warnleuchten (Frontblitzer) kann es durch die Blendwirkung zu Beeinträchtigungen kommen, weshalb empfohlen wird, diese an der Einsatzstelle auszuschalten.
- Austeigen aus dem Fahrzeug zur verkehrsabgewandten Straßenseite.
- Antreten in der Regel in Fahrtrichtung vor dem Fahrzeug.
- Sicherungsmaßnahmen nach den Weisungen des Einheitsführers einleiten.
- Erhöhte Vorsicht bei Entnahme und Aufstellen des Sicherungsmaterials.
- Im ungesicherten Bereich nur so kurz wie möglich aufhalten.
- An der Einsatzstelle ist ausreichend Platz für weitere Fahrzeuge (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst) freizuhalten.
- Werden Gerätschaften der Feuerwehr auf öffentlichen Straßen außerhalb des abgesicherten Bereichs eingesetzt, z. B. Standrohr auf Straße, so sind diese ausreichend mit geeignetem Material zu sichern. Empfohlen wird hier mindestens ein Leitkegel mit Warnblitzleuchte.
- Warnflaggen und Winkerkellen sollten möglichst nur innerorts und auf Straßen mit geringen Geschwindigkeiten eingesetzt werden, da sich hierzu Feuerwehrdienstleistende meist im ungeschützten Verkehrsbereich aufhalten.
- Die Freigabe von Fahrstreifen hat in Abstimmung mit Polizei, Straßenbaulastträger und der Einsatzleitung der Feuerwehr zu erfolgen.
- Im ungesicherten Bereich den fließenden Verkehr, unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit, stets im Auge behalten. Bei der Einrichtung von Sicherungsmaßnahmen empfiehlt es sich hierzu immer mindestens truppweise vorzugehen.
- Einsatzfahrzeuge sind grundsätzlich parallel zur Fahrtrichtung an der Einsatzstelle zu positionieren, damit heckseitig angebrachte Warneinrichtungen für die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer schon in großer Entfernung erkennbar sind.
- Sicherungsfahrzeuge und Vorwarner sind nach Aufstellung zu verlassen und bleiben während des Einsatzes unbesetzt.
- Lenkung von Sicherungsfahrzeugen und Vorwarnern in Richtung der verkehrsabgewandten Seite einschlagen.

6 ABSICHERUNG VON EINSATZSTELLEN

Jede Einsatzstelle auf öffentlichen Straßen muss abgesichert werden. Falls die Polizei oder der Straßenbaulastträger noch nicht an der Einsatzstelle ist oder die Absicherung noch nicht durchgeführt wurde, muss die Feuerwehr die Einsatzstelle zum Schutz der Einsatzkräfte selbst absichern.

Die Sicherungsmaßnahmen und die einzusetzenden Absicherungsmittel können unterschiedlich sein. Je nach Straßenart und örtlichen Gegebenheiten ergeben sich unterschiedliche Gefahrenpotentiale.

Generell sind die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen von folgenden Gegebenheiten abhängig:

- Straßenart
- Straßenverlauf
- Fahrstreifenbreite
- Fahrstreifenanzahl
- Sichtverhältnisse
- Witterung
- Einsatzstellengröße
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Abhängig von den oben genannten Einflussfaktoren werden im weiteren Verlauf des Kapitels die Mindestanforderungen zur Absicherung von Einsatzstellen als Beispiele betrachtet.

Die letztendliche Verantwortung über die Art und Ausführung der Absicherung obliegt im Einzelfall der jeweils zuständigen Führungskraft.

6.1 Begrifflichkeiten

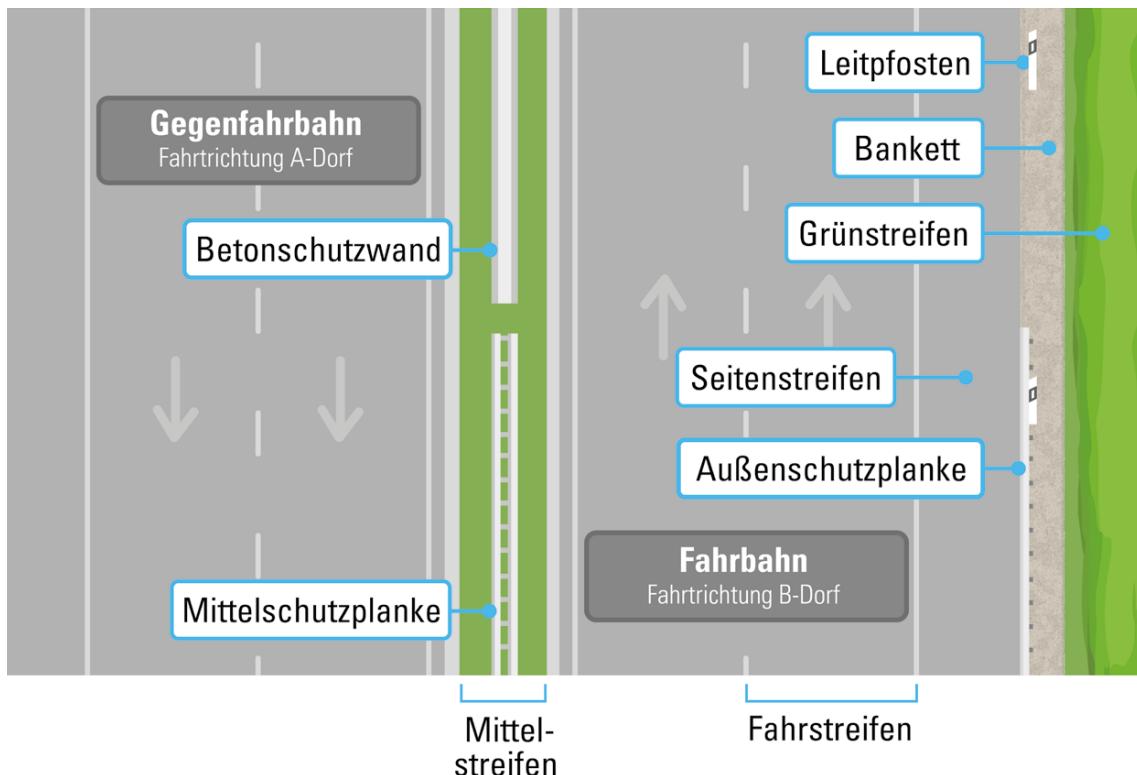


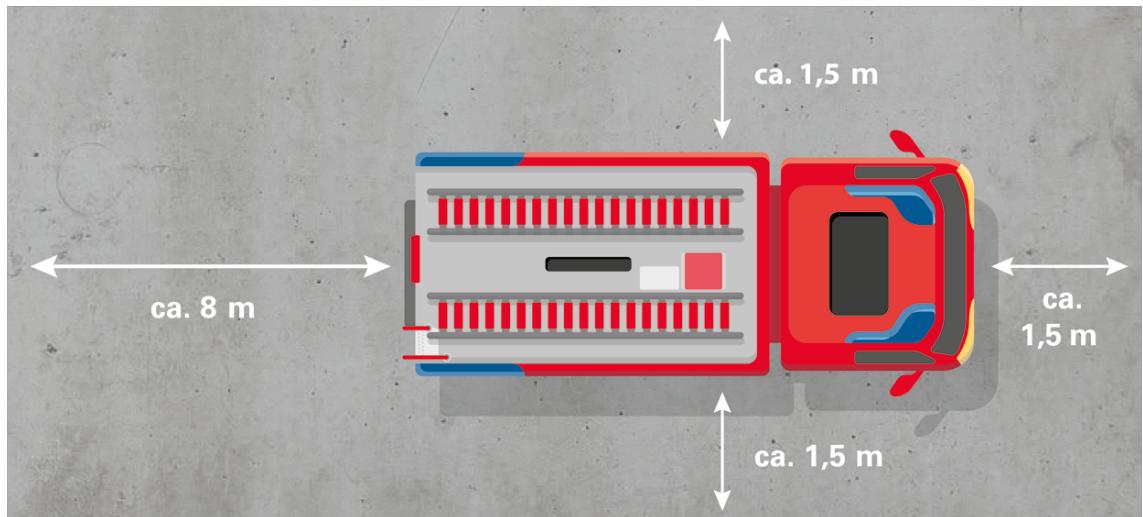
Abb. 12
Begrifflichkeiten
Autobahn

6.2 Schutzbereich um ein Feuerwehrfahrzeug

Zur Entnahme von Gerätschaften aus dem Feuerwehrfahrzeug müssen die Feuerwehrdienstleistenden meist den öffentlichen Verkehrsraum betreten.

Daraus ergibt sich, dass um das Fahrzeug ein „Schutzbereich“ für die Feuerwehrdienstleistenden durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gebildet werden muss.

Abb. 13
Schutzbereich
Feuerwehrfahrzeug



6.3 Einsatzstellen auf Straßen bis 50 km/h mit Gegenverkehr, ohne bauliche Trennung

Umzusetzende Maßnahmen:

- Alle Feuerwehrdienstleistenden tragengeeignete Warnkleidung
- Fahrzeugleuchten einschalten: Abblendlicht, Umfeldbeleuchtung, Warnleuchten für blaues Blinklicht, Warnblinklicht, ggf. Verkehrswarneinrichtung; bei Einsatzfahrzeugen mit nach vorne gerichteten Warnleuchten (Frontblitzer) kann es durch die Blendwirkung zu Beeinträchtigungen kommen, weshalb empfohlen wird, diese an der Einsatzstelle auszuschalten.
- Vorwarnung der Verkehrsteilnehmer beidseitig mit ca. 100 m Abstand zur Einsatzstelle und zum letzten Feuerwehrfahrzeug
- Sicheres Arbeiten im Schutzbereich um das Feuerwehrfahrzeug gewährleisten
- Gegebenenfalls Einmündungen und Kreuzungen sichern

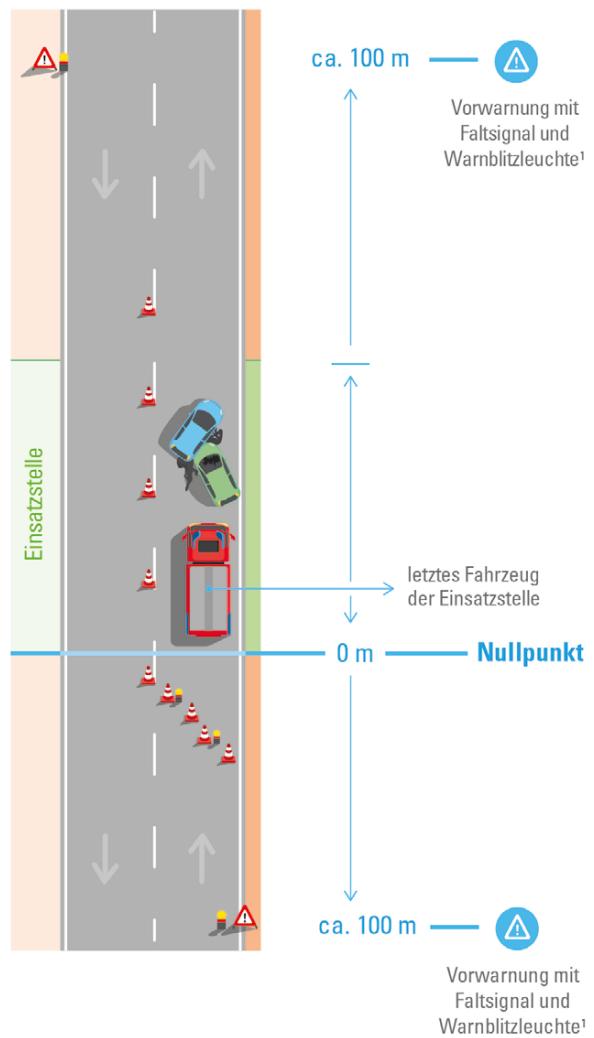


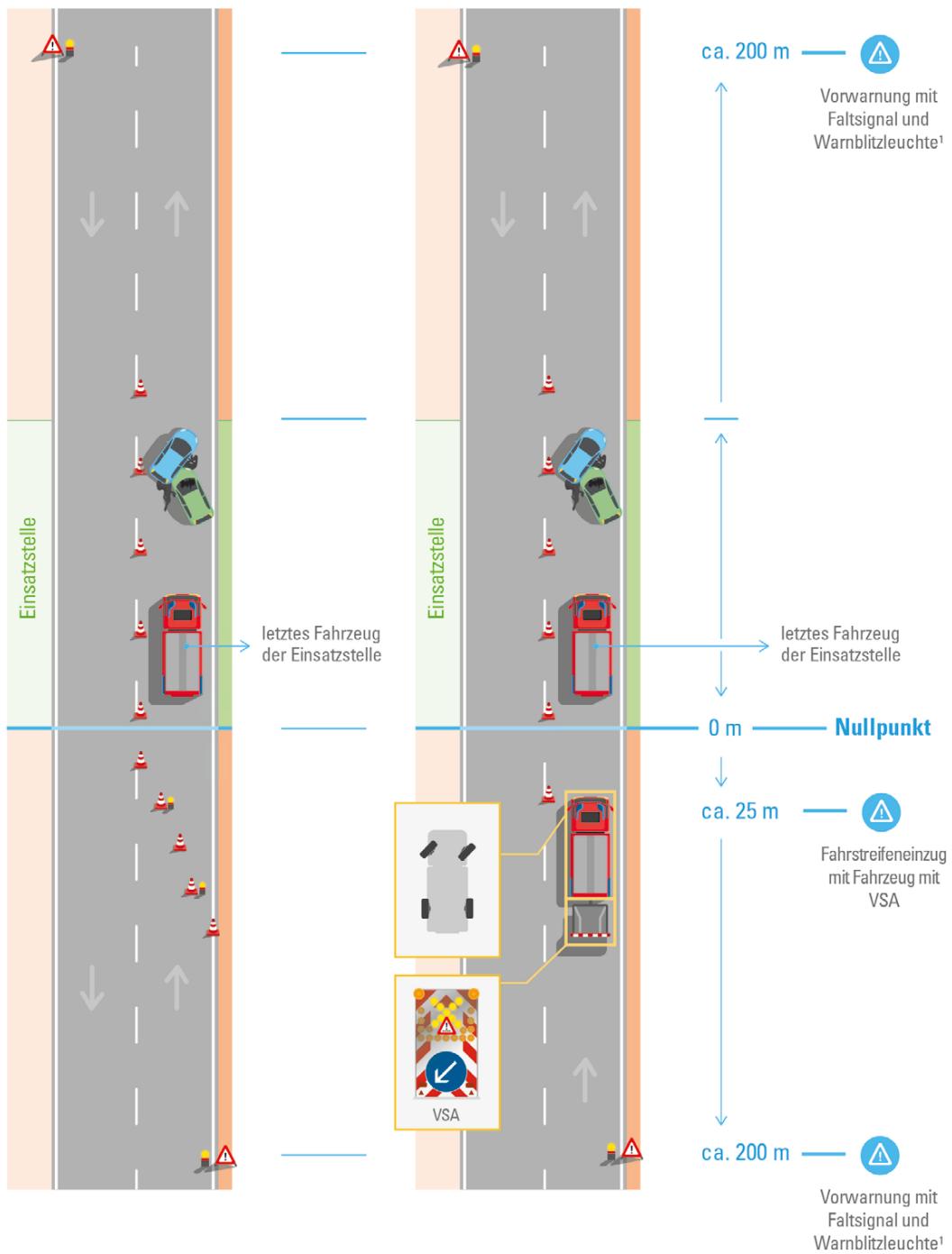
Abb. 14
bis 50 km/h,
Unfall rechts

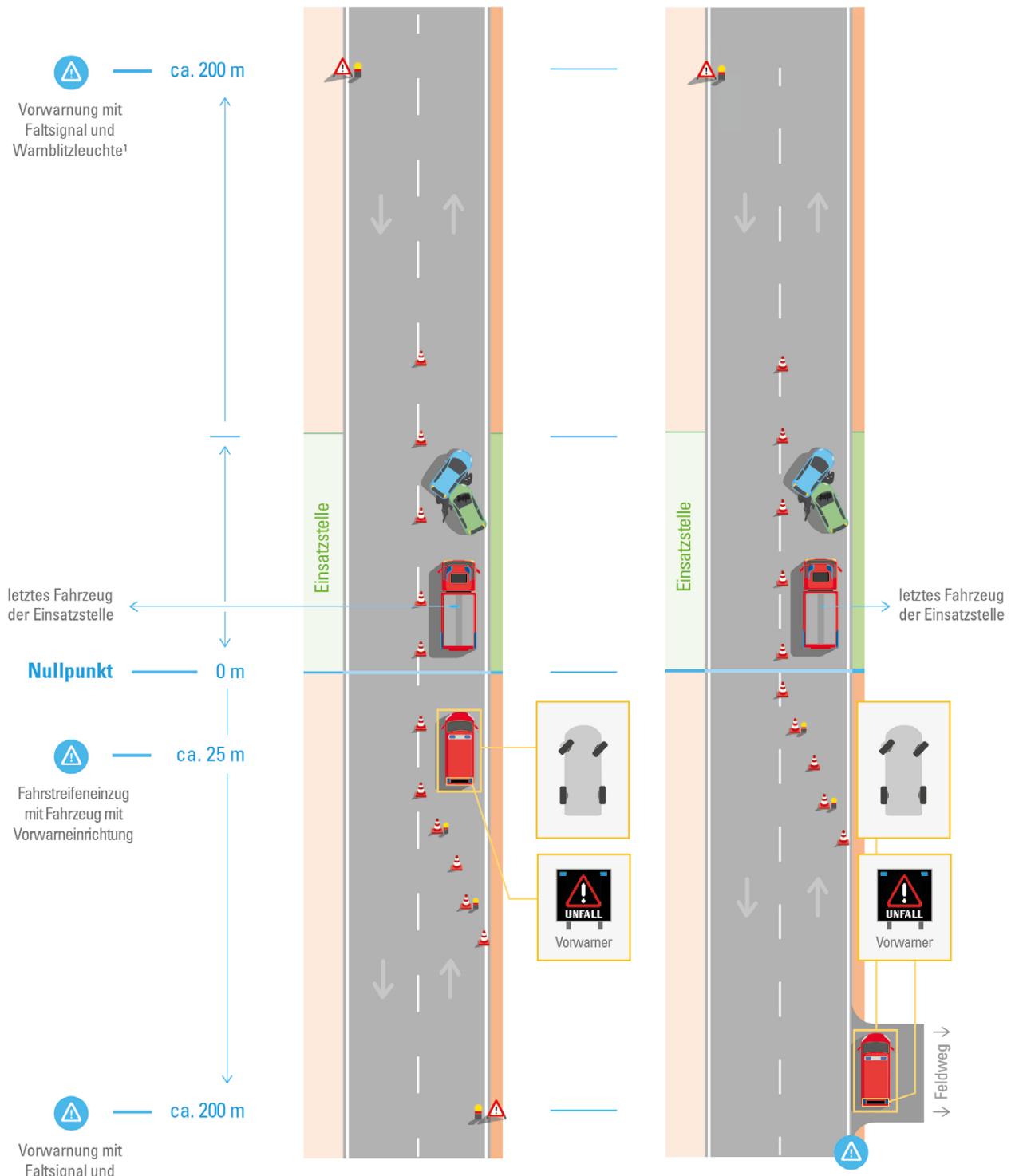
¹alternativ auch:
Kfz-Warndreieck und
Kfz-Warnleuchte

6.4 Einsatzstellen auf Straßen bis 100 km/h mit Gegenverkehr, ohne bauliche Trennung

Umwsetzende Maßnahmen:

- Alle Feuerwehrdienstleistenden tragen geeignete Warnkleidung
- Fahrzeugleuchten einschalten: Abblendlicht, Umfeldbeleuchtung, Warnleuchten für blaues Blinklicht, Warnblinklicht, ggf. Verkehrswarneinrichtung; bei Einsatzfahrzeugen mit nach vorne gerichteten Warnleuchten (Frontblitzer) kann es durch die Blendwirkung zu Beeinträchtigungen kommen, weshalb empfohlen wird, diese an der Einsatzstelle auszuschalten.
- Vorwarnung der Verkehrsteilnehmer beidseitig mit ca. 200 m Abstand zur Einsatzstelle und zum letzten Feuerwehrfahrzeug.
- Sicheres Arbeiten im Schutzbereich um das Feuerwehrfahrzeug gewährleisten
- Gegebenenfalls Einmündungen und Kreuzungen sichern
- Nach Möglichkeit Sicherungsfahrzeug einsetzen
- Lenkung von Sicherungsfahrzeugen in Richtung der verkehrsabgewandten Seite einschlagen
- Nach Möglichkeit VSA einsetzen. Für den Einsatz des VSA auf Straßen bis 100 km/h mit Gegenverkehr, sind die Blinkleuchten als Blinkkreuz zu schalten
- Gegebenenfalls Vorwarner einsetzen. Für den Einsatz eines Vorwarners ohne VSA, muss ein Fahrstreifeneinzug mit Verkehrssicherungsausrüstung erfolgen.
- Gegebenenfalls Verkehrsregelung organisieren





¹alternativ auch:
Kfz-Warndreieck und
Kfz-Warnleuchte

Abb. 17

bis 100 km/h,
Unfall rechts,
Vorwarner

Abb. 18

bis 100 km/h,
Unfall rechts,
Vorwarner Feldweg

6.5 Einsatzstellen mit unübersichtlichem Straßenverlauf

Kurven oder Kuppen im Straßenverlauf sind zusätzliche Gefahrenstellen im Verkehrsbereich, da sie für den Verkehrsteilnehmer nur schwer einsehbar sind. Unübersichtliche Straßenführungen erfordern zwangsläufig der jeweiligen Situation angepasste Abstände für eine Vorwarnung.

Umzusetzende Maßnahmen:

- Wie bei den bislang genannten Punkten, jedoch zusätzlich Vorwarnung der Verkehrsteilnehmer vor der Gefahrenstelle mit größerem Abstand.

Achtung: schematische Darstellung mit reduzierten Elementen

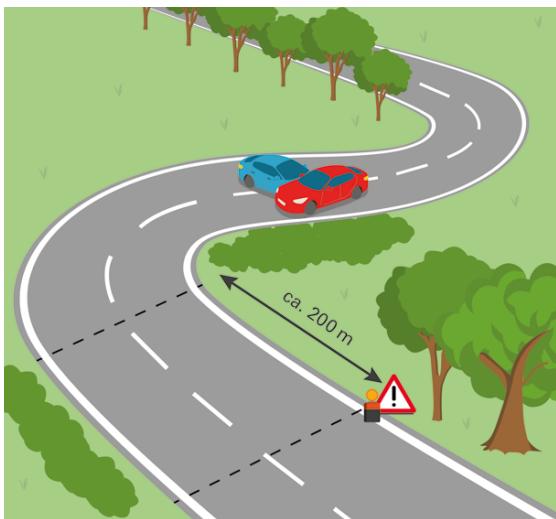


Abb. 19
Kurve

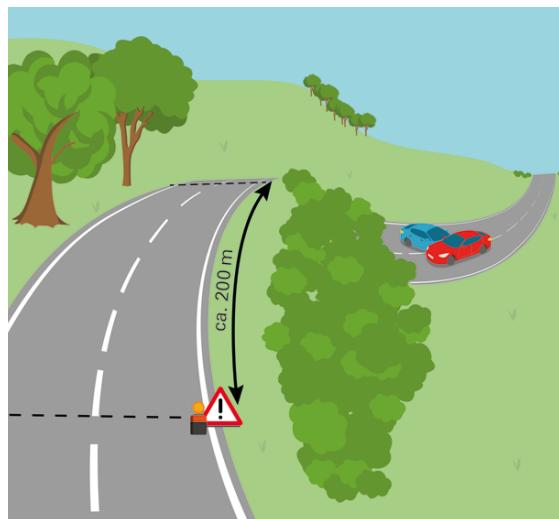


Abb. 20
Kuppe

6.6 Einsatzstellen auf Straßen ab 100 km/h mit baulicher Trennung

Auf Grund hoher Geschwindigkeiten und unterschiedlicher Verkehrsichten bringen Einsatzstellen auf Straßen ab 100 km/h eine sehr hohe Gefahr mit sich.

Daher sind hier zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die vorher beschriebenen Verhaltensgrundsätze und Aspekte haben jedoch Bestand.

Einzusetzendes Sicherungsmaterial:

Zur Absicherung sollte ein VSA verwendet werden. Ist dieser nicht vorhanden, so ist mindestens der Gerätesatz „Verkehrsabsicherung Autobahn“ mitzuführen und einzusetzen.

Fahrzeuge mit Vorwarneinrichtungen sollten auf Grund des schnell fließenden Verkehrs zur Absicherung mit eingebunden werden.

Zusätzliche Verhaltensregeln auf der Anfahrt:

- Bei der Einsatzfahrt zwischen haltenden Fahrzeugen ist besonders vorsichtig zu fahren. Dies gilt insbesondere in der Rettungsgasse.
- Behelfszufahrten und Behelfsauffahrten dürfen nur unter Vorsicht und Rücksichtnahme auf den fließenden Verkehr genutzt werden.
- Bei Einsatzfahrten mit Staubildung ist die Rettungsgasse zu nutzen.
- Ein Fahren entgegen der Fahrtrichtung oder ein Rückwärtsfahren außerhalb des abgesicherten Bereiches ist zu vermeiden.
- Ein Auffahren entgegen der Fahrtrichtung auf Autobahnen oder ähnlich ausgebauten Straßen auch bei angeblicher Sperrung wird nur in zwingenden Notfällen empfohlen.

Hierbei muss eine ausreichende Übersicht der Anfahrtstrecke zum Einsatzort und verbindliche Information durch die Einsatzleitung vorliegen.

Das Auffahren entgegen der Fahrtrichtung ist der Leitstelle mitzuteilen!

Zusätzliche Verhaltensregeln an der Einsatzstelle:

- Sicherungsfahrzeuge jeglicher Art sind nach Aufstellung grundsätzlich zu verlassen und bleiben unbesetzt.
- Lenkung von Sicherungsfahrzeugen in Richtung der verkehrsabgewandten Seite einschlagen.
- Die Freigabe von Fahrstreifen hat in Abstimmung mit Polizei, Straßenbaulastträger und der Einsatzleitung der Feuerwehr zu erfolgen. Die Sicherheit der Feuerwehrdienstleistenden hat Vorrang vor verkehrlichen Auswirkungen.
- Soweit im Bereich der Einsatzstelle eine Verkehrsbeeinflussungsanlage vorhanden ist, sind entsprechende Schaltungen zur Absicherung der Unfallstelle über die Polizei/Autobahnmeisterei anzufordern.

Bemerkung:

Ist nach einem Unfall eine längere Sperrung einer Autobahn notwendig, wird der Verkehr von der Polizei oder Autobahnmeisterei an der nächsten Anschlussstelle ausgeleitet.

Um für die, im Stau zwischen Unfallstelle und Ausleitung stehenden Autofahrer lange Wartezeiten zu vermeiden, kann - wenn umsetzbar - durch Freigabe eines Fahrstreifens das Abfahren der wartenden Fahrzeuge ermöglicht werden. Diese Fahrstreifenfreigabe kann in mehreren Intervallen erfolgen.

Diese Maßnahme ist zwischen den Einsatzleitern der Feuerwehr, Polizei und Autobahn- / Straßenmeisterei abzustimmen abzustimmen.

Verkehrsabsicherung

von Einsatzstellen
der Feuerwehr



Winterschulung 2022/2023

Sicher und gesund vom Einsatz zurückkommen

Nutzen Sie unsere vielseitig einsetzbaren Ausbildungsbausteine zum Thema „Verkehrsabsicherung“, die im Rahmen der Winterschulung erstellt wurden.



MEDIENSAMMLUNG

Alle Unterlagen auf einen Blick



t1p.de/g1t2o

6.6.1 Einsatzstellen auf Straßen ab 100 km/h: Mindestabsicherung

Bei Ereignissen auf Straßen ab 100 km/h umfasst der Begriff „Einsatzstelle“ den Ereignisort und alle Fahrzeuge, die aktiv zur Erfüllung des Einsatzes in das Geschehen mit eingebunden sind.

Diesen Bereich gilt es entsprechend abzusichern. Hierzu soll ein möglichst schweres Sicherungsfahrzeug eingesetzt werden, um eine zusätzliche Sicherheitszone (Pufferzone) zu schaffen.

Zudem hat eine Vorwarnung der Verkehrsteilnehmer mittels Faltsignalen und Blinkleuchten entsprechend zu erfolgen.

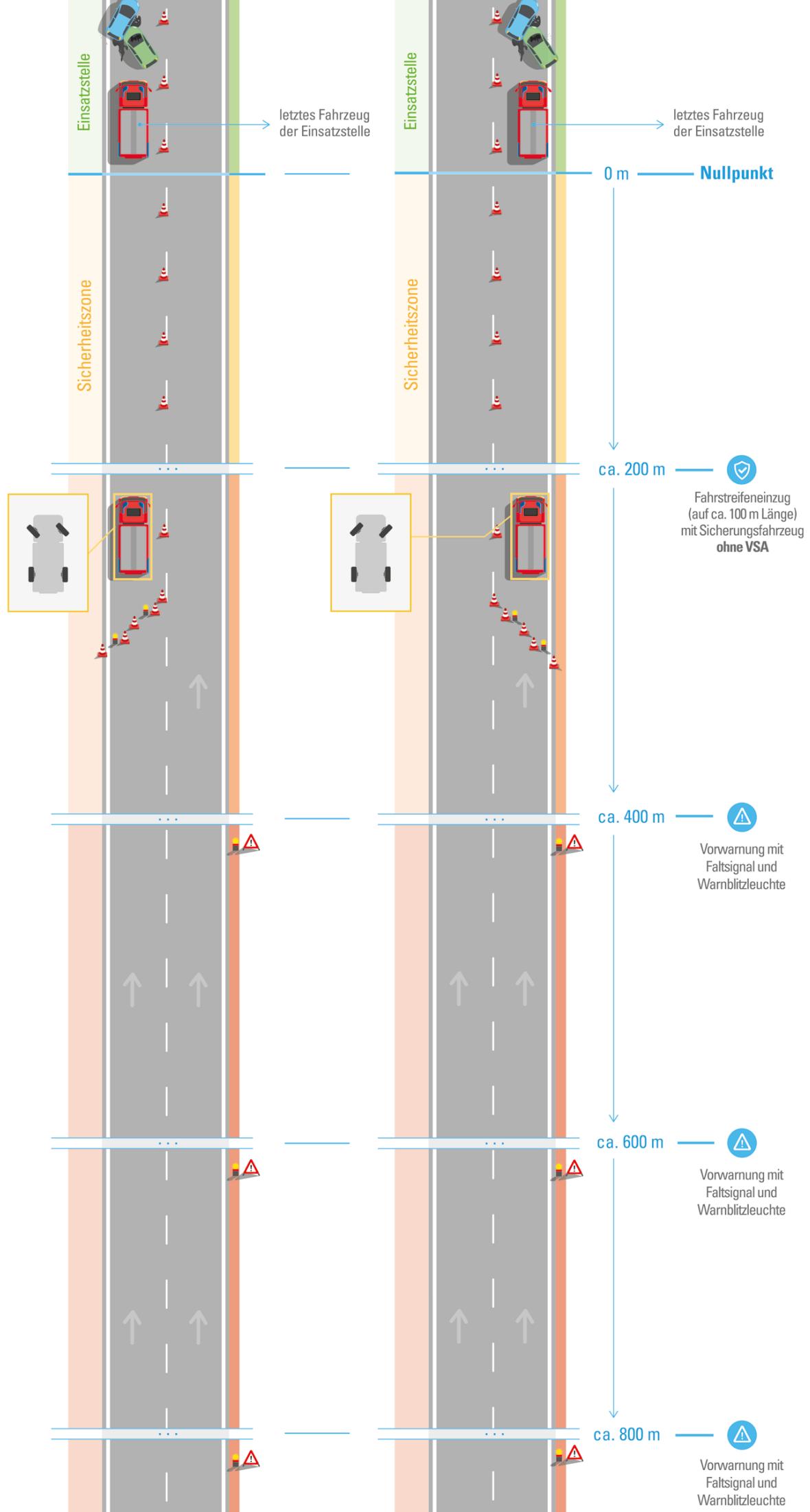
Diese Maßnahmen sind als Mindestanforderungen auf Straßen ab 100 km/h zu sehen.

Umzusetzende Maßnahmen für Mindestabsicherung:

- Das Sicherungsfahrzeug muss von allen Insassen verlassen werden.
 - Der Aufenthalt in der Sicherheitszone (Pufferzone) ist untersagt.
 - Gerätesatz „Verkehrsabsicherung Autobahn“ als Mindestaustattung verwenden.
 - Zum Einzug eines Fahrstreifens sind mindestens fünf Verkehrsleitkegel und zwei Warnblitzleuchten vom Seitenstreifen kommend in Richtung Mittelstreifen zu verwenden.
 - Vorwarnung der Verkehrsteilnehmer mit ca. 400 m, 600 m und 800 m Abstand zur Einsatzstelle mittels Faltsignalen und Warnblitzleuchten auf den Seitenstreifen. Der Nullpunkt hierfür ist das letzte aktiv im Einsatz eingebundene Fahrzeug (Grenze Einsatzstelle).
 - Bei Sicherungsmaßnahmen gegebenenfalls Beschleunigungsstreifen und Behelfsfahrten berücksichtigen und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen treffen.
- Sicherungsfahrzeug einsetzen. Fahrzeug darf nicht zur Erfüllung des Einsatzauftrages an der Einsatzstelle eingesetzt werden. Das Fahrzeug dient ausschließlich der Sicherstellung der Sicherheitszone (Pufferzone) und zur Absicherung an der Einsatzstelle.
 - Sicherungsfahrzeug mit ca. 200 m Abstand zum letzten Fahrzeug der Einsatzstelle aufstellen (hierdurch wird eine Sicherheitszone als Pufferzone geschaffen, Leitpfosten am Straßenrand haben in der Regel einen Abstand von 50 m).
 - Lenkung von Sicherungsfahrzeugen in Richtung der verkehrsabgewandten Seite einschlagen.

Abb. 21
ab 100 km/h,
Unfall links

Abb. 22
ab 100 km/h,
Unfall rechts



6.6.2 Einsatzstellen auf Straßen ab 100 km/h: Absicherung mit Verkehrssicherungsanhänger (VSA)

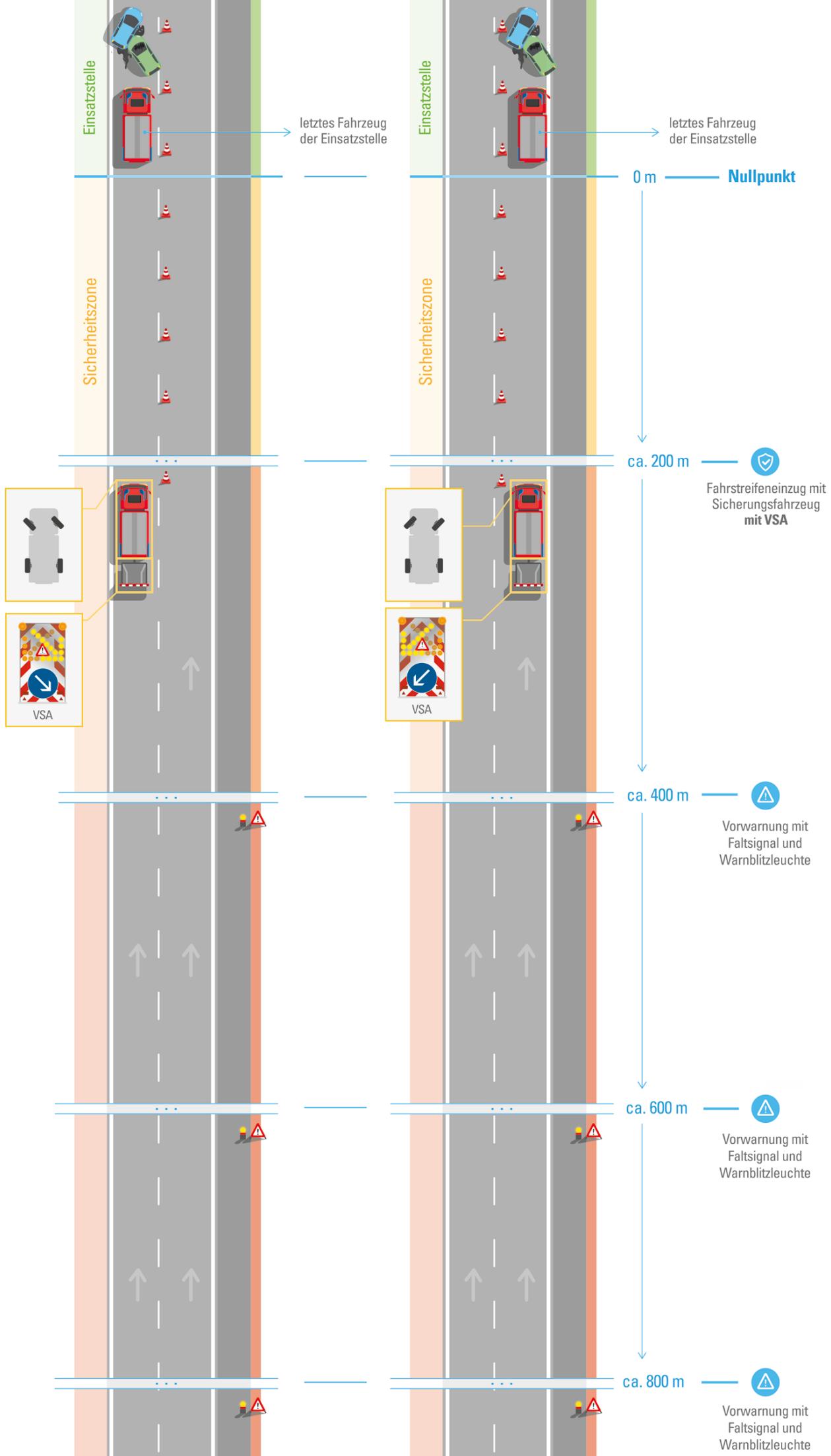
Zu Sicherungsmaßnahmen auf Straßen ab 100 km/h kann zum Einzug eines Fahrstreifens der Verkehrssicherungsanhänger (VSA) eingesetzt werden. Hierzu hängt der VSA am stehenden Sicherungsfahrzeug auf dem zu schützenden Fahrstreifen.

Umzusetzende Maßnahmen, wie im Kapitel 6.6.1 beschrieben, jedoch zusätzlich:

- VSA hängt an stehendem Sicherungsfahrzeug
- Lenkung von Sicherungsfahrzeugen in Richtung der verkehrsabgewandten Seite einschlagen
- VSA wird aufgeklappt
- Lichtzeichen beim Einzug des Fahrstreifens auf Blinkpfeil in benötigte Richtung schalten
- Leitkegel und Warnblitzleuchten entfallen beim Einzug auf dem Fahrstreifen, auf dem der VSA steht

Abb. 23
ab 100 km/h,
Unfall links,
Seitenstreifen,
VSA

Abb. 24
ab 100 km/h,
Unfall rechts,
Seitenstreifen,
VSA



6.6.3 Einsatzstellen auf Straßen ab 100 km/h: Absicherung mit Vorwarner

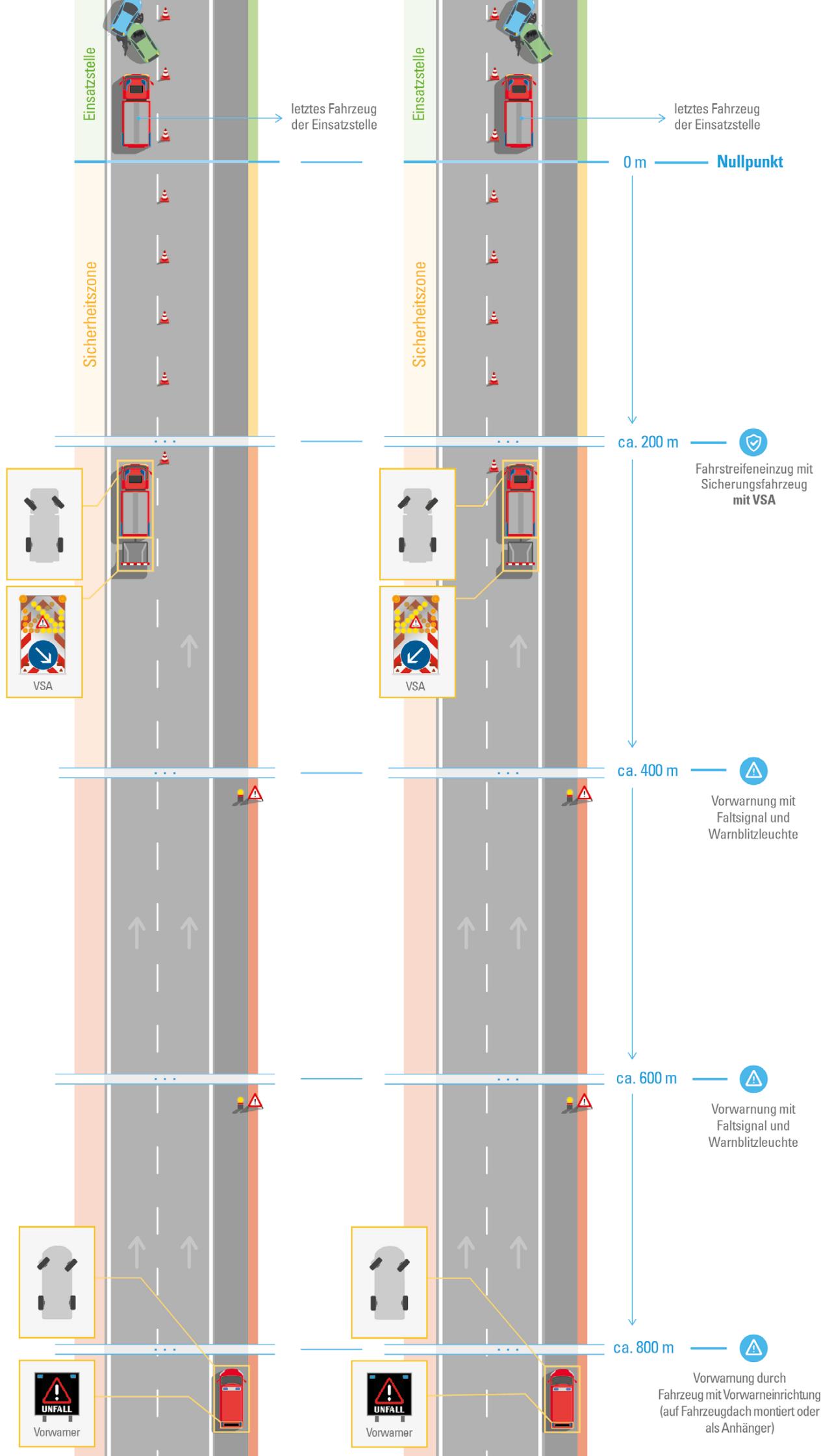
Auf Straßen ab 100 km/h kann die Erkennbarkeit der Vorwarnung durch ein Fahrzeug mit Vorwarneinrichtung oder einen zusätzlichen VSA verbessert werden.

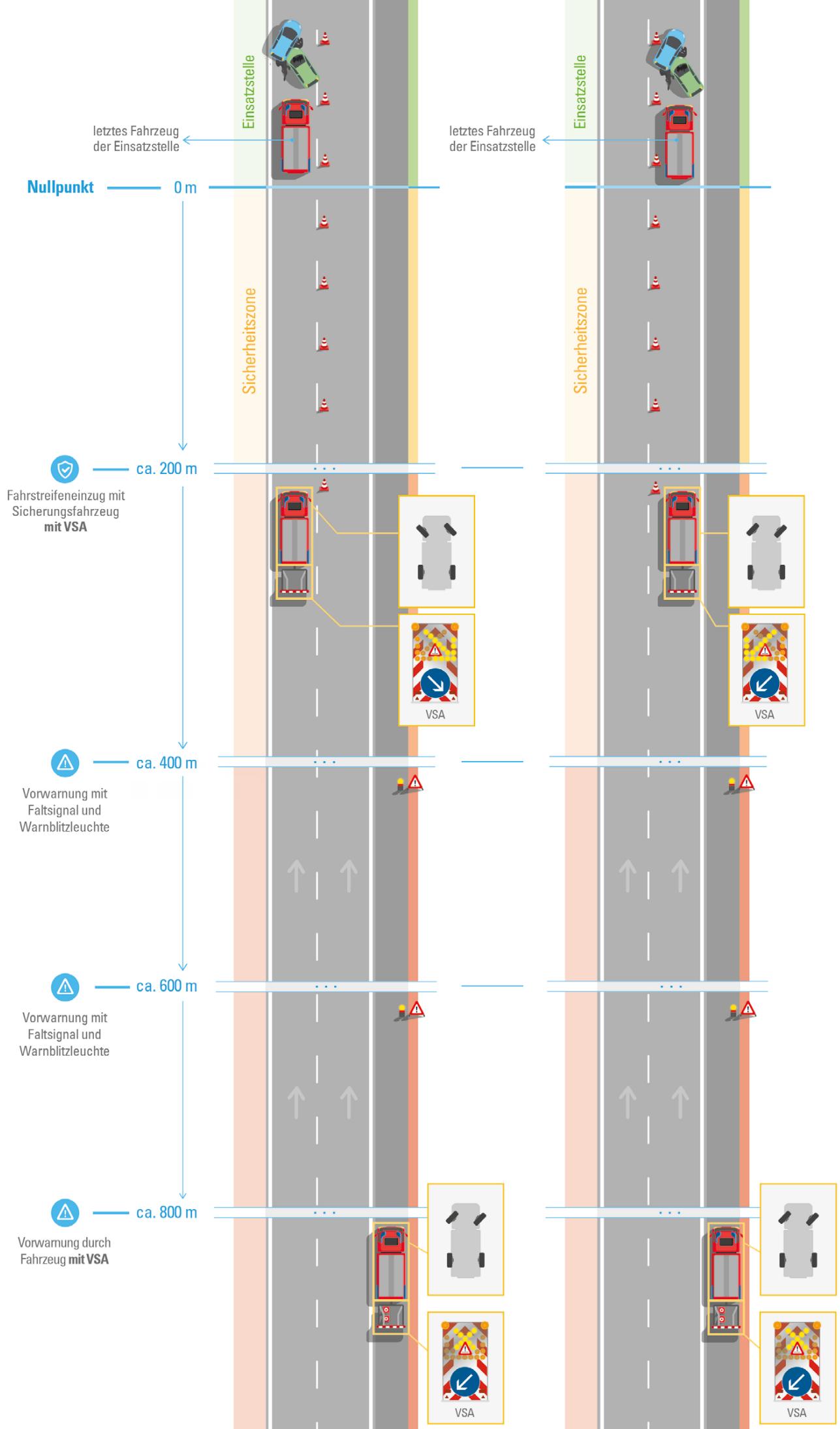
Einsatz eines Fahrzeuges mit Vorwarneinrichtung
Umzusetzende Maßnahmen, wie in Kapitel 6.6.1 beschrieben, jedoch zusätzlich:

- Fahrzeug mit Vorwarneinrichtung wird auf dem Seitenstreifen in Stellung gebracht, unabhängig von dem Fahrstreifen, auf welchem sich die Einsatzstelle befindet
- Aufstellort auf dem Seitenstreifen mit 800 m Abstand zum letzten Fahrzeug der Einsatzstelle; der Vorwarner nimmt den Platz des Faltsignals und der Warnblitzleuchte ein
- Vorwarneinrichtung aufklappen
- Lenkung von Vorwarnfahrzeugen in Richtung der verkehrsabgewandten Seite einschlagen
- Lichtzeichen einschalten: Hier darf nur das Blinkkreuz gegeben werden. Ein Pfeil ist zur Vorwarnung an dieser Stelle nicht zulässig
- Das Zugfahrzeug ist nach Aufstellung grundsätzlich und unverzüglich zu verlassen und bleibt über die Einsatzdauer hinweg unbesetzt
- VSA hängt an Zugfahrzeug stehend auf dem Seitenstreifen, unabhängig von dem Fahrstreifen, auf welchem sich die Einsatzstelle befindet
- Aufstellort auf dem Seitenstreifen mit ca. 800 m Abstand zum letzten Fahrzeug der Einsatzstelle; der Vorwarner nimmt den Platz des Faltsignals und der Warnblitzleuchte ein
- VSA aufklappen
- Lenkung des Zugfahrzeugs in Richtung der verkehrsabgewandten Seite einschlagen
- Lichtzeichen einschalten: Hier darf nur das Blinkkreuz gegeben werden. Ein Pfeil ist zur Vorwarnung an dieser Stelle nicht zulässig
- Das Zugfahrzeug ist nach Aufstellung grundsätzlich und unverzüglich zu verlassen und bleibt über die Einsatzdauer hinweg unbesetzt

Abb. 25
ab 100 km/h,
Unfall links,
Seitenstreifen,
Vorwarner

Abb. 26
ab 100 km/h,
Unfall rechts,
Seitenstreifen,
Vorwarner





6.7 Einsatzstellen auf Straßen ab 100 km/h: Weitere Situationen

In diesem Kapitel werden weitere Straßenkategorien von Straßen ab 100 km/h als Beispiel in Schemadarstellungen beschrieben.

Diese erfordern häufig besondere Sicherungsmaßnahmen, da ein erhöhtes Gefahrenpotential für die Einsatzkräfte besteht.

Ursachen hierfür sind unter anderem:

- Hohes Verkehrsaufkommen
- Hohe Geschwindigkeiten
- Kein oder kein ausreichend breiter Seitenstreifen
- Veränderte Fahrstreifenführung durch länger andauernde Baumaßnahmen

Es wird empfohlen, hierfür Einsatz- und Sicherungskonzepte im Vorfeld in gemeinsamer Absprache von Feuerwehr, Polizei und ggf. Autobahn GmbH bzw. Kreisverwaltungsbehörden zu definieren.

Abb. 27

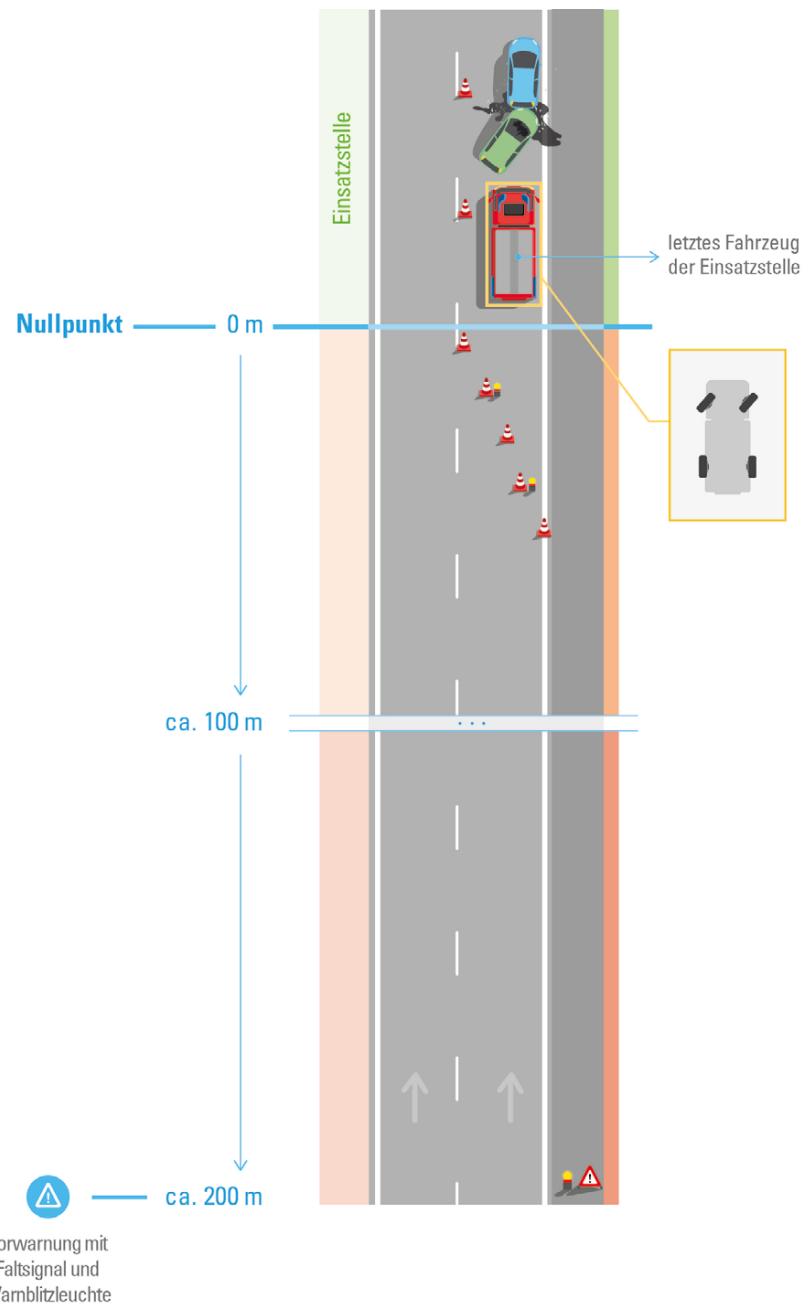
ab 100 km/h,
Unfall links,
Seitenstreifen,
VSA

Abb. 28

ab 100 km/h,
Unfall rechts,
Seitenstreifen,
VSA

Abb. 29

ab 100 km/h,
ersteintreffendes
Fahrzeug,
2 Fahrstreifen,
Seitenstreifen



ca. 100 m



ca. 200 m

Vorwarnung mit
Faltsignal und
Warnblitzleuchte

Abb. 30

ab 100 km/h,
ersteintreffendes
Fahrzeug,
3 Fahrstreifen,
Seitenstreifen

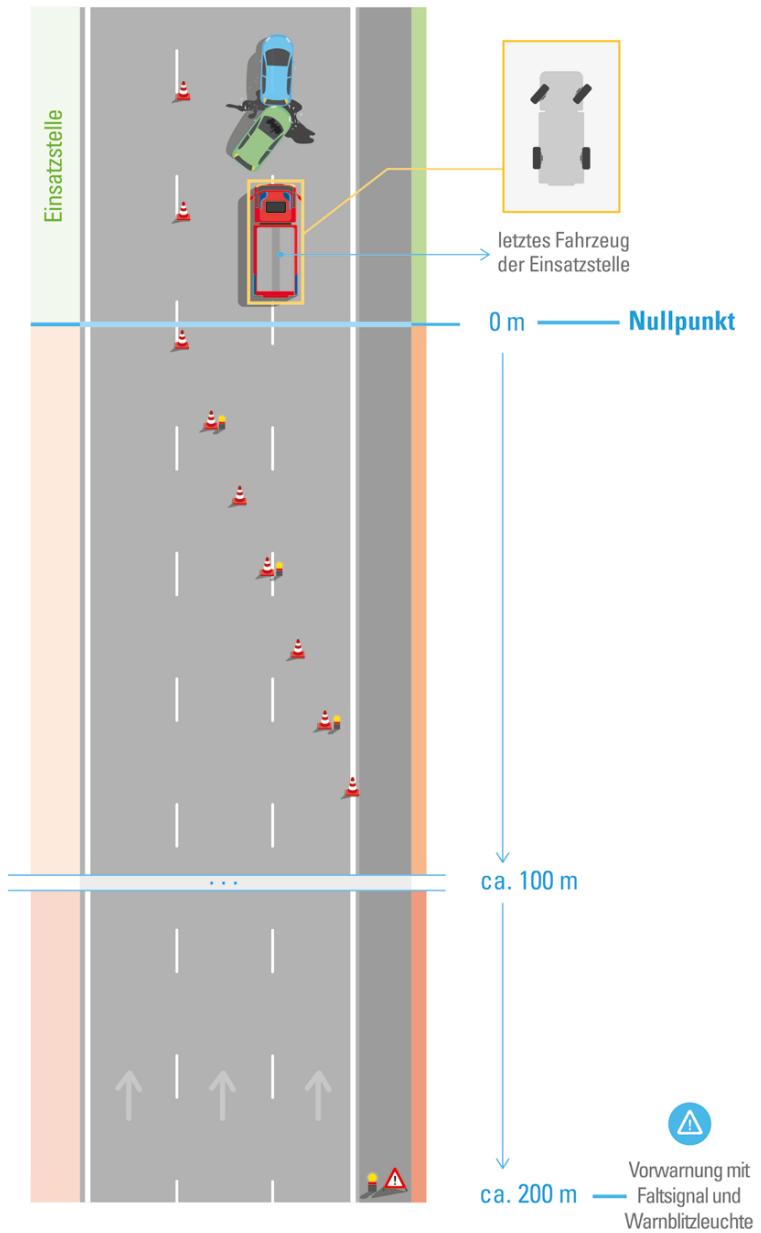


Abb. 31

ab 100 km/h,
3 Fahrstreifen,
Seitenstreifen

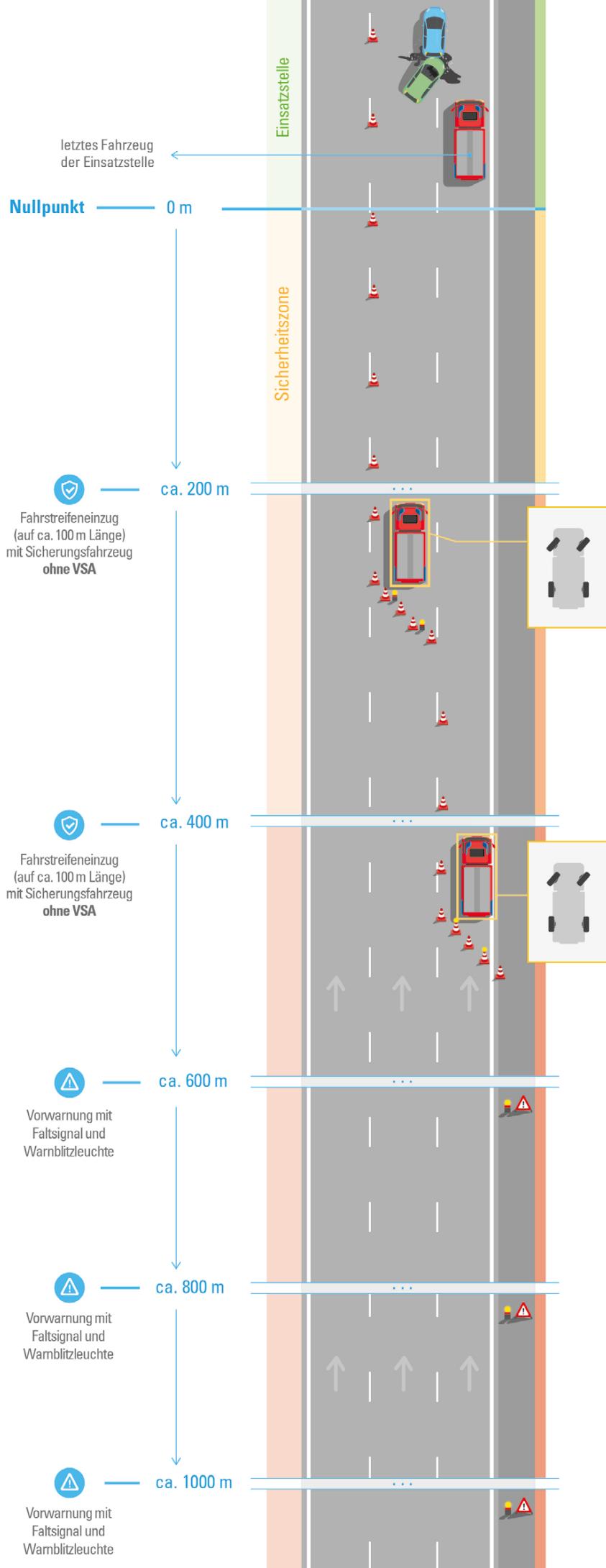


Abb. 32

ab 100 km/h,
3 Fahrstreifen,
Seitenstreifen,
VSA, Vorwarner

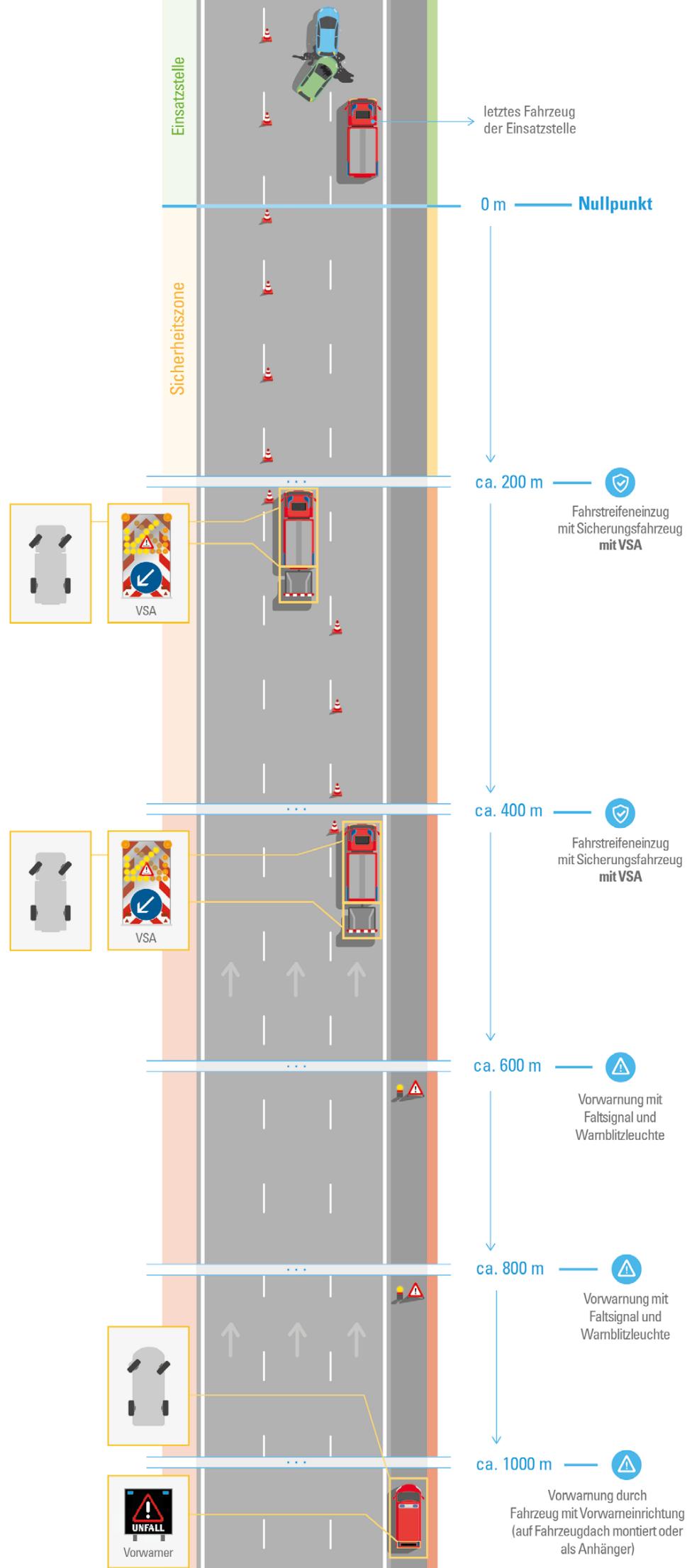


Abb. 33

ab 100 km/h,
3 Fahrstreifen,
Seitenstreifen,
teils VSA, Vorwarner

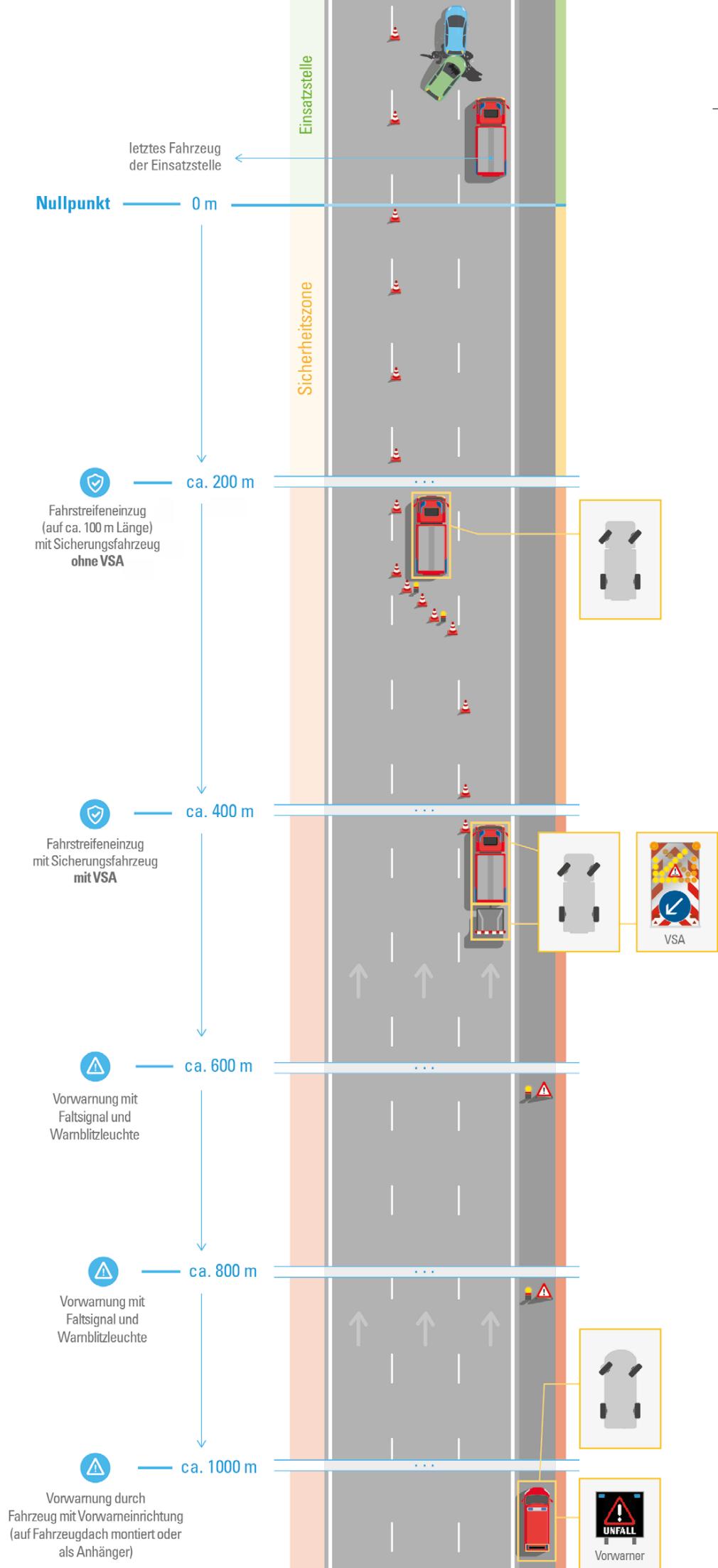
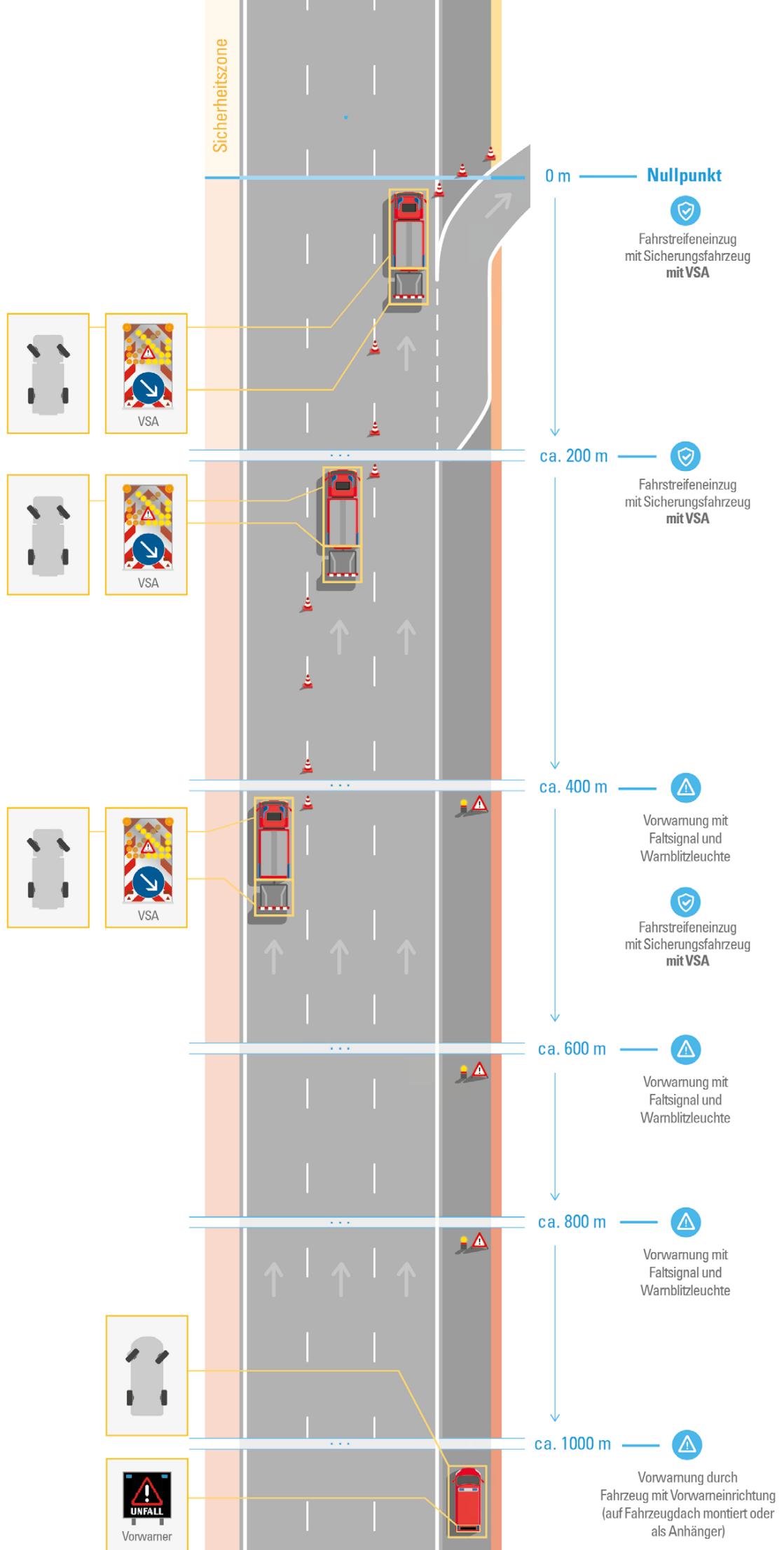


Abb. 34

ab 100 km/h,
3 Fahrstreifen,
Ausleiten bei Ausfahrt,
VSA, Vorwarner



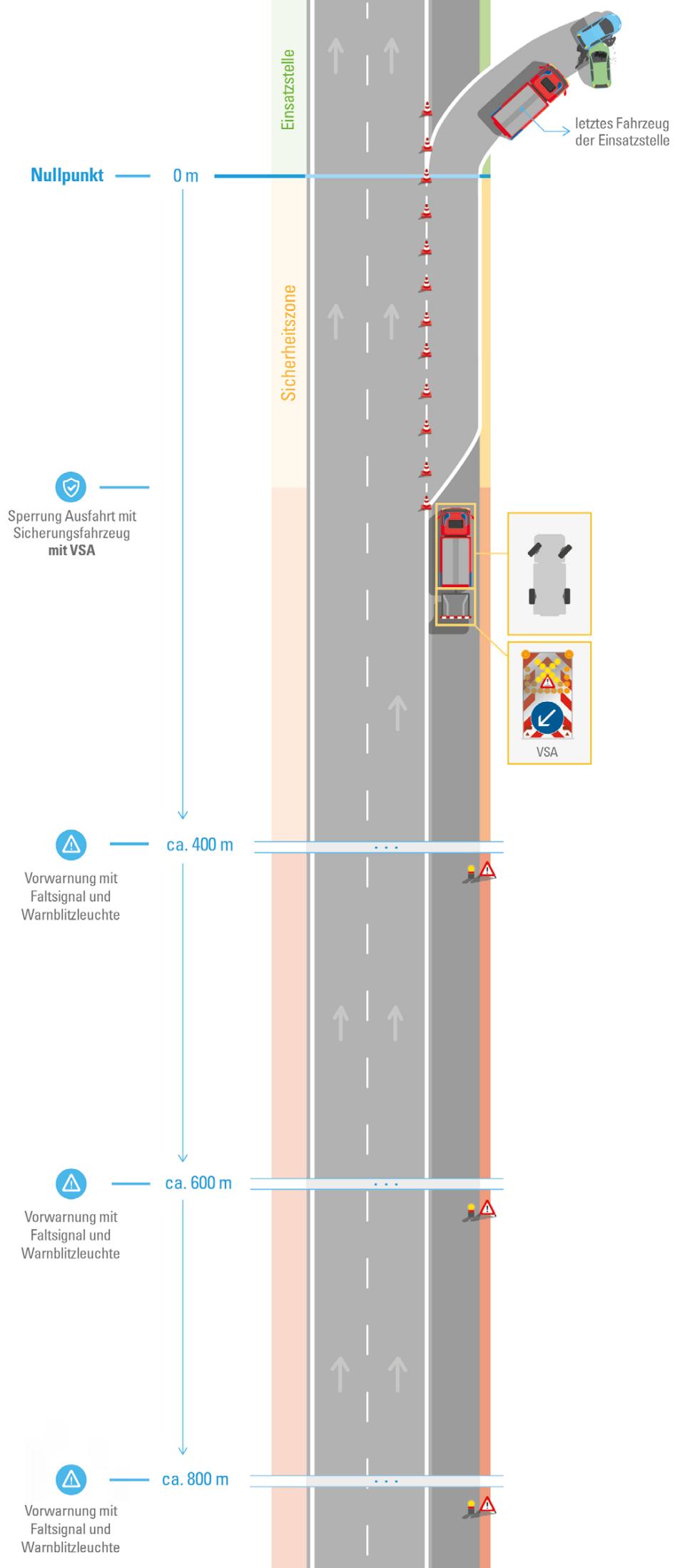
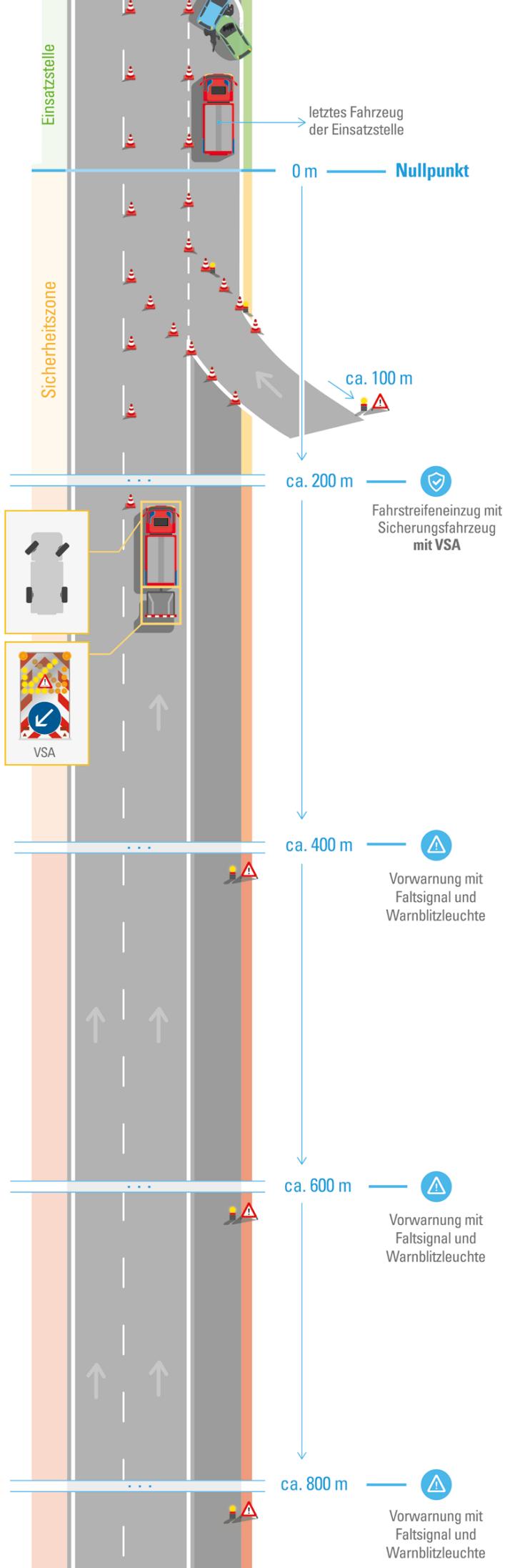


Abb. 35
ab 100 km/h,
2 Fahstreifen,
Seitenstreifen,
Sperrung Ausfahrt,
mit VSA

Abb. 36

2 Fahrstreifen,
Seitenstreifen,
Fahrstreifeneinzug
an Auffahrt,
mit VSA



ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1: Abkürzungen und Begriffe
- Anlage 2: Verkehrssicherungshaspel
- Anlage 3: Hinweise auf Reaktionszeiten und Bremswege bei verschiedenen Geschwindigkeiten und unterschiedlichen Straßenverhältnissen
- Anlage 4: Vollzug der StVO
- Anlage 5: Auszüge aus der StVO

ANLAGE 1: ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen	PAG	Polizeiaufgabengesetz
BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz	RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	StMWi	Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung	StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
DIN EN	Deutsche Übernahme einer Europäischen Norm	StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
DIN EN ISO	Deutsche Übernahme einer Norm der Internationalen Organisation für Normung (International Organization for Standardization)	TL	Technische Lieferbedingungen der BASt
ECE-Regelung	Katalog von international vereinbarten, einheitlichen technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge sowie für Teile und Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen	TF, StF, GF	Truppführer, Staffelführer, Gruppenführer
Fahrstreifen	Fachbegriff, der in der Straßenverkehrs-Ordnung für einen Bereich der Fahrbahn verwendet wird auf dem Kraftfahrzeuge sich bewegen können. In der Feuerwehrdienstvorschrift 1 wird hierfür oftmals der Begriff „Fahrspur“ genutzt.	VSA	Verkehrssicherungsanhänger
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift	Vorwarner	Fahrzeug mit Vorwarneinrichtung (auf Fahrzeugdach oder auf Anhänger montiert)
KUVB	Kommunale Unfallversicherung Bayern	ZustGVerk	Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

ANLAGE 2: VERKEHRSSICHERUNGSHASPEL

Die Verkehrssicherungshaspel ist eine zeitsparende und ergonomische Option zum Transport von Absicherungsmaterial zur Einsatzstelle. Diese Transportvariante eignet sich bei Feuerwehrfahrzeugen mit einer entsprechenden Aufnahmeverrichtung. An der Einsatzstelle wird sie durch einen Feuerwehrdienstleistenden abgenommen und die verfügbaren Sicherungsmaterialien (z. B. Leitkegel, Faltsignale, Warnblitzleuchten) an deren Bestimmungsort befördert. Die Verwendung von Verkehrssicherungshaspeln wird allen Feuerwehren mit größeren Feuerwehrfahrzeugen unabhängig der Straßenarten im Einsatzgebiet empfohlen.

Grundsätze beim Einsatz der Sicherungshaspel:

- Alle Feuerwehrdienstleistende tragen geeignete Warnkleidung
- Verkehrssicherungshaspel sollte von mindestens zwei Feuerwehrdienstleistenden bedient werden
- Erhöhte Vorsicht beim Abnehmen der Sicherungshaspel vom Fahrzeug
- Erhöhte Vorsicht beim Aufstellen des Sicherungsmaterials
- Nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen verlässt die eingesetzte Mannschaft umgehend den Gefahrenbereich!

Empfohlener Mindestbeladungsumfang:

- 3 Stück Faltsignal Schenkellänge 900 mm
- 3 Stück Warnblitzleuchte nach TL-Warnleuchten 90 der BASt
- 10 Stück Leitkegel Bauform 750 mm nach TL-Leitkegel der BASt



Abb. 37
Verkehrssicherungshaspel mit Sicherungsmaterial

ANLAGE 3: HINWEISE AUF REAKTIONSZEITEN UND BREMSWEGE BEI VERSCHIEDENEN GESCHWINDIGKEITEN UND UNTERSCHIEDLICHEN STRASSENVERHÄLTNISSEN

	innerorts		Landstraße		Autobahnen				km/h
	30	50	80	100	130	150	180	200	
Geschwindigkeit	30	50	80	100	130	150	180	200	km/h
Reaktionsweg (1s)	9	15	24	30	39	45	54	60	m/s
Bremsweg bei trockener Straße	9	25	64	100	169	225	324	400	m
Anhalteweg bei trockener Straße	18	40	88	130	208	270	378	460	m

Hinweis: Bei Nässe und Schnee verlängert sich der Anhalteweg signifikant.

Nach den Faustformeln:

$$\text{Reaktionsweg (1s)} = \frac{\text{Geschwindigkeit}}{10} \times 3$$

$$\text{Bremsweg} = \frac{\text{Geschwindigkeit}}{10} \times \frac{\text{Geschwindigkeit}}{10}$$

$$\text{Anhalteweg} = \text{Reaktionsweg} + \text{Bremsweg}$$

ANLAGE 4: VOLLZUG DER STVO

Verkehrsregelung durch Mitglieder der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes – Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

IMS vom 21.11.1996 Nr. IC4 – 3612.354-2-Kra

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28. Juni 1990 (GVBI S. 220, BayRS 9210-1-W), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (GVBI S. 511), wurde zwischenzeitlich durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen“ vom 24. Juli 1996, in Kraft getreten am 01. August 1996, u. a. durch die Einfügung eines neuen Art. 7 a („Feuerwehr und Technisches Hilfswerk“) ergänzt, der wie folgt lautet:

„**1Zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen dürfen – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei – Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder die von ihnen im Einzelfall damit beauf-**

tragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1, § 44 Abs. StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen.
2Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.
3Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“

In der Praxis übernahmen schon bisher Mitglieder der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs häufig die Verkehrsregelung an Einsatzstellen und bei Veranstaltungen, soweit Polizei nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Stärke zur Verfügung stand. Das wurde von den Verkehrsteilnehmern weitestgehend akzeptiert.

Eine hinreichende Rechtsgrundlage für solche Tätigkeiten fehlte jedoch. Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen wurde deshalb nunmehr um eine Vorschrift ergänzt, die der Feuerwehr und dem Technischen Hilfswerk in örtlich und zeitlich begrenzten Fällen dieselben Befugnisse für verkehrsregelnde Maßnahmen zuweist, wie die Polizei sie nach der StVO innehat. Die Feuerwehr und das Technische Hilfswerk erhalten insoweit die Rechtsstellung der Polizei im Sinne der StVO.

Zum Vollzug der neuen Vorschrift wird folgendes mitgeteilt:

1. Art und Inhalt der neuen Verkehrsregelungsbefugnisse

Die Befugnisse der Feuerwehr und des THW aufgrund des Art. 7 a ZustG-Verk erstrecken sich

- auf die Erteilung von Zeichen und Weisungen (§ 36 Abs. 1 StVO) an Verkehrsteilnehmer, deren Nichtbefolgung gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 1 StVO ordnungswidrig ist,
- zusätzlich auf die Bedienung von Lichtzeichenanlagen (§ 44 Abs. 2 StVO) und
- bei **Gefahr im Verzug** auch auf die Bestimmung und die Aufstellung transportabler Verkehrszeichen als vorläufige verkehrsrechtliche Maßnahme zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (§ 44 Abs. 2 StVO).

2. Voraussetzungen für ein entsprechendes Tätigwerden

Als (örtliche) Voraussetzung für ein entsprechendes Tätigwerden legt Art. 7 a die Erforderlichkeit der Verkehrsregelung im Rahmen der Sicherung von Einsatzstellen oder von Veranstaltungen fest. Als „Einsatzstellen“ können auch organisierte Übungen betrachtet werden, wenngleich hier auch die Verkehrsregelung planbar ist. Sie muss deshalb bereits vorher im Einvernehmen mit der Polizei festgelegt werden.

Bei „Veranstaltungen“ im Sinne dieser Vorschrift ist – gemäß der bisherigen Praxis – insbesondere an motor- und radsportliche, Brauchtums- und kirchliche Veranstaltungen zu denken. Dies ist jedoch nicht abschließend.

Eine Erweiterung der Befugnis auf andere Anlässe als Einsatzstellen und Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

Der Einsatz der Feuerwehr zur Sicherung von Veranstaltungen ist an die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinde, die Träger der Feuerwehr ist, gebunden. Welches Organ zuständig ist, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung. Bei den einzelnen Veranstaltungen wird es sich in der Regel um eine laufende Angelegenheit i. S. des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung handeln, für die der erste Bürgermeister zuständig ist. Für allgemeine Richtlinien für die Übernahme der Verkehrsregelung bei Veranstaltungen durch die Feuerwehr hingegen ist der Gemeinderat zuständig (Art. 29, 37 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Zustimmung kann ggf. auch generell im voraus erteilt werden.

Die Befugnis für die Feuerwehr und das Technische Hilfswerk besteht (zeitlich) nur dann, wenn und soweit Polizei (im institutionellen Sinn) nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht. Dadurch ist klargestellt, dass im Verhältnis zur Polizei kein Konkurrenzverhältnis entstehen kann und eine polizeiliche Präsenz und Tätigkeit ein gleichzeitiges Handeln der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks im Bereich der Verkehrsregelung ausschließt, soweit dies nicht im Einvernehmen mit der Polizei erfolgt.

Die Nachrangigkeit der Verkehrsregelung durch die Feuerwehr und das THW wird zusätzlich dadurch verdeutlicht, dass die Befugnis im Einzelfall nur vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei gegeben ist. Von diesen kann somit ggf. von vornherein ein Tätigwerden der Feuerwehren z. B. bei einer bestimmten Veranstaltung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

3. Zur Praxis vor Ort

- a) An **Einsatzstellen** bleiben zunächst die bisherigen Befugnisse der Feuerwehr und des THW zur Absicherung des Einsatzes unberührt.

Gelangen Feuerwehr/THW vor der Polizei an die Einsatzstelle, so haben sie überdies zur Verkehrsregelung die unter 2. aufgezeigten Befugnisse.

Sobald die Polizei dort eintrifft, übernimmt sie **hinsichtlich der Verkehrsregelung** die Federführung, bindet aber im Regelfall die zuständige Autobahnmeisterei in den Entscheidungen der weiteren Verkehrsmaßnahmen wie auch die Feuerwehr und das THW bei den Absperrmaßnahmen nach Erfordernis mit ein. Da bereits

bisher häufig so verfahren wurde, dürfte dies auch in Zukunft, bei entsprechender Absprache vor Ort, keine Schwierigkeiten bereiten. Die Absicherungsmaßnahmen durch die Feuerwehr sind so lange aufrechtzuerhalten, bis die Polizei und die Autobahn-/Straßenmeisterei diese Aufgabe übernimmt.

Die Polizei wird auch weiterhin – schon aus Eigeninteresse (Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Spurensicherung, Beweisaufnahme) – nach Möglichkeit zu jedem Unglücksfall kommen. Eine zusätzliche Belastung der Feuerwehr oder des THW aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ist daher nicht zu erwarten.

- b) Wenn die Polizei bei **Veranstaltungen** durch die Erlaubnisbehörde nach § 29 StVO oder (bei „verkehrsüblichen“ und damit erlaubnisfreien Veranstaltungen) vom Veranstalter informiert und um Durchführung der Verkehrsregelung gebeten wird, kann sie sich an die örtliche Feuerwehr (Kommandant) wenden und um Übernahme dieser Aufgabe bzw. Unterstützung dabei nachsuchen. Im Verhältnis Feuerwehr/Gemeinde als Träger ist dann abzuklären, ob die Feuerwehr entsprechend tätig wird. Da die verkehrsregelnde Tätigkeit bei Veranstaltungen eine **freiwillige** Aufgabe der Feuerwehr ist, ist in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans (vgl. oben 2.) einzuholen.

Erklärt die Feuerwehr gegenüber der Polizei, dass sie die Verkehrsregelung übernimmt, so trägt sie für deren ordnungsgemäße Durchführung die Verantwortung. Falls sie einen dahingehenden Wunsch äußert, so soll bei der Veranstaltung nach Möglichkeit ein Vertreter der Polizei anwesend sein und koordinierend und beratend mitwirken.

Möglich ist auch, dass die Feuerwehr z. B. bei einer eigenen Veranstaltung (Fahnenweihe, Jahrtag etc.) von sich aus – nach Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans – bereit ist, die Verkehrsregelung vorzunehmen. Sie muss dann an die Polizei herantreten und deren Entscheidung einholen.

4. Haftungsfragen

Die gemeindlichen Feuerwehren sind gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayFwG i. V. mit Art. 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Soweit die Mitglieder der Feuerwehr im Rahmen ihrer Tätigkeit hoheitliche Befugnisse ausüben, haftet für eventuelles pflichtwidriges Verhalten hierbei gemäß § 839 BGB i. V. mit Art. 34 GG die jeweilige Gemeinde. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten, Art. 34 Satz 2 GG. Entsprechendes gilt für die Helfer des THW (gem. § 1 Abs. 2 THW-Helferrechtsgesetz eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt) im Verhältnis zum Bund.

Mitglieder der Feuerwehr sind auch bei verkehrsregelnden Maßnahmen im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes über den Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband abgesichert. Voraussetzung ist, dass (bei Veranstaltungen) der Einsatz im Rahmen des Feuerwehrdienstes, d. h. aufgrund entsprechender Anordnung des Feuerwehrkommandanten, erfolgt. Die Verkehrsregelung wird weiter auch durch die bestehenden gemeindlichen Haftpflichtversicherungen abgedeckt.

5. Ausbildung, Ausrüstung und Kosten

Im Bereich der Aus- und Fortbildung sind aufgrund des Art. 7 a ZustG-Verk zusätzliche Maßnahmen und Aufwendungen nicht vorgesehen, da das Thema „Absichern von Unfallstellen auf Straßen“ bereits bisher Bestandteil der Grundausbildung und der laufenden Ausbildung der Feuerwehren auf Standortebene ist. Die Ausbildung ist allenfalls inhaltlich entsprechend anzupassen. Vergleichbares gilt für das Technische Hilfswerk.

Ein Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln entsteht nicht. Insgesamt ist, da die nunmehr rechtlich abgesicherten Tätigkeiten schon bisher ausgeübt wurden, mit keinen nennenswerten Mehrkosten zu rechnen.

ANLAGE 5: AUSZÜGE AUS DER STVO

§ 36 StVO Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten

(1) Die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

§ 44 StVO Sachliche Zuständigkeit

(2) Die Polizei ist befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen (§ 36) und durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen zu regeln. Bei Gefahr im Verzug kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs die Polizei an Stelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs.

§ 45 (1) StVO: Die Straßenverkehrsbehörden

können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben Sie:

5. hinsichtlich der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie

6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.

§ 45 (5) StVO: Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger verpflichtet, sonst der Eigentümer der Straße.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

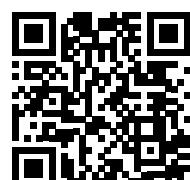
IMPRESSUM

Herausgeber: Staatliche Feuerwehrschule Würzburg,
Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg

Mitwirkung: Arbeitskreis Verkehrsabsicherung,
Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration,
Staatliche Feuerwehrschulen Bayerns,
Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.

Gestaltung: Staatliche Feuerwehrschule Würzburg,
Sachgebiet Lehr- und Lernmittel

Internet: 05/2023, 5.0



feuerwehr-lernbar.bayern

Kosten abhängig
vom Netzbetreiber

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.